

HSR
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
RAPPERSWIL

Informations-, Technologie- und Lizenzvertragsrecht

Semesterprüfung

Frühlingssemester 2014, 13. August 2014

Name und Vorname: _____

Abteilung, Semesterzahl: _____

Unterschrift: _____

Erreichte Punktzahl:

Note:

Claudio Fäh
MLaw, Rechtsanwalt, LL.M.

Sandro Ruggli
lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M.

A Administrative Hinweise

- 1 Zeit: 60 Min.
- 2 Die Aufgaben müssen nicht der Reihe nach gelöst werden.
- 3 Die Kreuze sind mit Kugelschreiber oder Filzstift anzubringen.
- 4 **Hilfsmittel:** - Skript
- Eigene Vorlesungsnotizen
- Lehrbücher
- 5 Die richtige(n) Antwort(en) sind mit einem Kreuz zu versehen.
- 6 Pro Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort richtig.
- 7 Bei jeder Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort mit einem Kreuz zu versehen, ansonsten es für die ganze Aufgabe keine Punkte gibt.
- 8 Bei Fragestellungen, wo eine oder mehrere Antworten richtig sind, wird jedes Kreuz am richtigen Ort und jedes leere und zudem richtige Feld bepunktet. Bei Fragestellungen, welche nur eine Antwort richtig ist, wird nur die richtige Variante bepunktet. Werden bei diesen Fragestellungen die falsche, mehrere oder gar keine Antwort angekreuzt, erhält man keine Punkte.
- 9 Jegliche Einwirkung von Drittpersonen auf Ihre Prüfungsarbeit sowie sämtliche Kommunikation (z. B. Wireless Lan) innerhalb und ausserhalb des Prüfungsraumes ist verboten. Bei Missachtung wird die Prüfungsarbeit mit der Note 1 benotet.
- 10 Die Prüfungsarbeit ist zu unterschreiben, ansonsten diese mit der Note 1 bewertet wird.

B Abgegebene Gesetzestexte

Art. 2, 5, 12, 19, 20 u. 21 URG

C Aufgabenstellung

- 1 Handelt es sich bei den nachstehenden Lebensgütern um Rechts- oder Schutzgüter, welche infolge dieser Eigenschaft durch das Immaterialgüterrecht grundsätzlich (Annahme: allfällige Registereinträge liegen vor) und wenigstens für eine bestimmte Dauer in der Schweiz geschützt sind (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*)?

Bewertung: 5 Punkte

Lebensgut	Schutzgut	
	ja	nein
a) Ein Schuldbrief (Grundpfandrecht)	☐	☒
b) Der „Name“ „PRADA“ auf einem Herrenschuh	☒	☐
c) Ein Aufsatz von Hans Meister, welcher er 1988 in der 5. Klasse der Primarschule geschrieben hat.	☒	☐
d) Der Qualitätshinweis „IP-Swiss“ auf der Verpackung eines Bergkäses aus dem Zürcher Oberland	☒	☐
e) Eine vegetative Rosenzüchtung, genannt „rote Elise“	☒	☐
f) Die Bezeichnung „smart7“ für eine Zahnpasta	☒	☐
g) Der Domain-Name „nestle.ch“	☒	☐
h) Eine Dissertation zum Thema „Haftung aus dem Verkauf von Raubkopien von MS-Office-Software“	☒	☐
i) Eine auf swissreg veröffentlichte Patentschrift	☐	☒
k) Eine von Wolfgang Amadeus Mozart (+ 1791) komponierte Sonate in F-Dur	☐	☒

- 2 Beurteilen Sie die nachstehenden Behauptungen als „richtig“ oder „falsch“ (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

Bewertung: 23 Punkte

Behauptung	richtig	falsch
a) Mit dem Privatkonkurs des Urhebers geht auch sein Urheberpersönlichkeitsrecht unter.	☐	☒
b) Ein im Fachhandel gekaufte DVD darf Harry Messmer ohne Weiteres zum doppelten Preis über eine Internet-Plattform verkaufen.	☐	☒
c) Der Inhaber eines Urhebernutzungsrecht ist stets der Urheber.	☐	☒
d) Das Kopieren eines Computerprogramms zu Unterrichtszwecken ist erlaubt.	☐	☒
e) Das Kopieren von Auszügen aus einem Fachbuch zu Unterrichtszwecken ist erlaubt.	☒	☐
f) Die rechtmässige Werkverwendung zu Unterrichtszwecken ist unentgeltlich.	☐	☒
g) Domain-Namen können die Rechte an einer Bildmarke verletzen.	☐	☒
h) Der Switch-Domain-Namen-Streitbeilegungsdienst ist ein halbstaatliches Gericht.	☐	☒
i) Die rechtmässige Werkverwendung innerhalb des privaten Kreises ist unmittelbar unentgeltlich	☒	☐
j) Domain-Namen sind Werke im Sinne des Urheberrechts.	☐	☒
k) Das schweizerische Urheberrecht	☐	☒

Behauptung	richtig	falsch
erlaubt das beliebige Kopieren von Computerprogrammen zu Privatzwecken.		
l) Der Erwerber einer Musik-CD darf diese einen beliebigen Dritten vermieten.	☒	☐
m) Der Erwerber eines Downloads eines Computerprogramms darf dieses von Gesetzes wegen einem Dritten ohne Zustimmung des Rechteinhabers verschenken.	☐	☒
n) Eine in Deutschland eingetragene Marke zeitigt gleichzeitig Schutzwirkungen auf die Schweiz.	☐	☒
o) Das Urheberpersönlichkeitsrecht an einem in Erfüllung des Arbeitsvertrages geschaffenen Computerprogramms geht auf den Arbeitgeber über.	☐	☒
p) Das Recht zum Revers-Engineering von Schnittstelleninformationen bedeutet eine Ausweitung des Rechtsschutzes zu Gunsten des Rechteinhabers.	☐	☒
q) Das Recht zum Revers-Engineering von Schnittstelleninformationen kann ausschliesslich nur von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden.	☐	☒
r) Der Eigentümer eines Werkexemplars ist gleichzeitig auch der Inhaber der Urheberrechte am im Werkexemplar ausgedruckten Werk.	☐	☒
s) Das Marken- und das Firmenrecht sind dem Kennzeichenrecht	☒	☐

Behauptung	richtig	falsch
zuzuordnen		
t) Das Recht zum Revers-Engineering von Schnittstelleninformationen bedeutet eine Beschränkung des Urheberpersönlichkeitsrechts des Urhebers des Computerprogramms.	☐	☒
x) Gemäss schweizerischer Rechtsauffassung sind Urheberrechte nicht dinglich übertragbar, sondern dürfen ausschliesslich in Form einer Lizenz einem Dritten eingeräumt werden.	☐	☒
y) Die Rechte an einem Benutzerhandbuch bestimmen sich nach Art. 2 Abs. 3 URG.	☐	☒
z) Eine neue Marke, welche mit einer älteren Marke identisch und für die gleichen Waren oder Dienstleistungen bestimmt ist, wird durch das IGE ins Markenregister eingetragen.	☒	☐

- 3 Peter M. führt seit einigen Jahren über die Autoturbo AG mit Sitz in Rapperswil-Jona/SG einen florierenden Gebrauchtwagenhandel. Das Angebot der Autoturbo AG richtet sich ausschliesslich an Privatkunden und reicht vom günstigen Kleinwagen für einige tausend Franken bis zur neuwertigen Luxuslimousine für über hunderttausend Franken. Zudem betreibt die Autoturbo AG unter ihrem Namen auch eine Autowerkstatt zur Wartung und Reparatur von Fahrzeugen aller Marken. Die Autoturbo AG betreibt auch eine Internetseite, auf welcher Interessenten aufgeschaltete Verkaufsangebote abrufen und Offerten für den Ankauf oder den Eintausch des eigenen Autos einreichen können. Die Internetseite der Autoturbo AG benutzt Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc., welcher die Analyse der Benutzung der Internetseite ermöglicht. Im Rahmen von Google Analytics werden Informationen über die Benutzung der Internetseite wie die IP-Adresse des Benutzers sowie das Datum und die Uhrzeit des Zugriffs auf die Internetseite der Autoturbo AG an einen Server von Google

in den USA übertragen, dort gespeichert und zu statistischen Zwecken ausgewertet. Zudem werden Informationen, die ein Interessent der Autoturbo AG zwecks Erstellung einer konkreten Offerte für den Ankauf oder Eintauch seines Autos bekannt gibt, wie Vor- und Nachname sowie Post- und E-Mail-Adresse, von der Autoturbo AG dazu benutzt, dem betreffenden Interessenten anschliessend per E-Mail Angebote der Autoturbo AG zuzustellen.

Die Autoturbo AG verfügt über AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen), aber nicht über eine Datenbearbeitungserklärung (Privacy Policy). Peter M. wird von einem juristisch versierten Geschäftskollegen darauf hingewiesen, dass er die AGB der Autoturbo AG um eine Datenbearbeitungserklärung ergänzen sollte.

Welche der nachfolgenden Punkte muss eine Datenbearbeitungserklärung der Autoturbo AG enthalten (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

Bewertung: 5 Punkte

Behauptung	richtig
a) Dass der Kunde ein Auskunftsbegehren stellen kann, ansonsten der Kunde dieses Recht nicht geltend machen kann.	☐
b) Dass die von einem Interessenten im Rahmen der Erstellung einer konkreten Offerte für den Ankauf oder Eintauch seines Autos erhobenen Daten von der Autoturbo AG dazu verwendet werden dürfen, dem betreffenden Interessenten anschliessend per E-Mail Angebote der Autoturbo AG zuzustellen.	☒
c) Dass die IP-Adresse des Benutzers der Internetseite der Autoturbo AG sowie das Datum und die Uhrzeit des Zugriffs auf die Internetseite durch denselben an einen Server von Google Inc. in den USA übertragen, dort gespeichert und zu statistischen Zwecken ausgewertet werden.	☒
d) Dass der Kunde von der Autoturbo AG verlangen kann, dass die Bekanntgabe seiner Personendaten gegenüber Dritten gesperrt werden.	☐

e) Dass die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bei der Datenbearbeitung durch die Autoturbo AG der Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten unterstehen.	☐
--	--------------------------

- 4 Entgegen der Empfehlung seines Geschäftskollegen entscheidet sich Peter M., die AGB der Autoturbo AG nicht um eine Datenbearbeitungserklärung zu ergänzen. Unter welchen Umständen darf die Autoturbo AG Personendaten bearbeiten (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

Bewertung: 4 Punkte

Behauptung	richtig
a) Ohne explizite Erwähnung in den AGB darf die Autoturbo AG keinesfalls Kundendaten an irgendwelche Dritte bekanntgeben.	☐
b) Die Autoturbo AG hat Kundendaten lediglich dann durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen, wenn sie sich dazu in ihren AGB explizit verpflichtet.	☐
c) In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages über den Verkauf eines Gebrauchtwagens darf die Autoturbo AG die dafür benötigten Personendaten des Käufers auch ohne explizite Ermächtigung in den AGB bearbeiten.	☒
d) Die Kundenkorrespondenz und Rechnungsbelege darf die Autoturbo AG auch ohne, dass dies in ihren AGB explizit erwähnt wäre, während 10 Jahren aufbewahren.	☒

- 5 Die AGB der Autoturbo AG enthalten folgende Bestimmungen:

"Bei Fahrzeugen von italienischen Herstellern haftet die Autoturbo AG nicht für Schäden auf Grund von arglistig verschwiegenen Mängeln. Sollte zudem ein auf der Internetseite von Autoturbo AG angebotenes

Fahrzeug bereits verkauft worden sein, dann ist die Autoturbo AG berechtigt, anstatt des vom Kunden erworbenen Fahrzeuges ein qualitativ und preislich gleichwertiges Fahrzeug auszuhändigen. Der Käufer eines Autos der Autoturbo AG ist sodann verpflichtet, sein Auto regelmässig und ausschliesslich bei der Autoturbo AG warten und reparieren zu lassen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Verträgen zwischen der Autoturbo AG und dem Kunden ist Rapperswil-Jona/SG."

Welche der nachfolgenden Aussagen in Bezug auf diese AGB-Bestimmungen sind richtig (*mehrere Antworten sind richtig*)?

Bewertung: 5 Punkte

Behauptung	richtig
a) Unabhängig vom Inhalt müssen die AGB der Autoturbo AG in jedem Fall vom Kunden vollständig gelesen werden, damit sie überhaupt vertraglich verbindlich werden können.	☐
b) Der Haftungsausschluss für Schäden auf Grund von arglistig verschwiegenen Mängeln bei Fahrzeugen von italienischen Herstellern ist widerrechtlich und deshalb nichtig.	☒
c) Der Käufer muss nicht damit rechnen, dass die Autoturbo AG berechtigt ist, ihm anstatt des auf ihrer Internetseite angebotenen Fahrzeugs ein qualitativ und preislich gleichwertiges Fahrzeug auszuhändigen, weshalb die betreffende AGB Klausel keine Geltung erlangt.	☒
d) Die Verpflichtung, sein Auto als Käufer regelmässig und ausschliesslich in der Autowerkstatt des Verkäufers warten und reparieren zu lassen, ist üblich und kann verbindlich in den AGB vereinbart werden.	☐
e) Der ausschliessliche Gerichtsstand in Rapperswil-Jona/SG ist zumindest für Verträge, die ein Kunde als	☒

Konsument mit der Autoturbo AG abschliesst, ungültig.	
---	--

- 6 Die AGB der Autoturbo AG enthalten keine Aussage dazu, ob ein Käufer die Möglichkeit hat, sich von einem bereits abgeschlossenen Kaufvertrag durch Erklärung eines Widerrufs zu lösen. Auch ausserhalb der AGB weist die Autoturbo AG ihre Kunden nicht auf eine solche Möglichkeit hin. Kann ein Kunde mit Wohnsitz in der Schweiz auch ohne einen expliziten Hinweis durch die Autoturbo AG einen mit dieser abgeschlossenen Vertrag nachträglich widerrufen? (*nur eine Antwort ist richtig*).

Bewertung: 5 Punkte

Behauptung	richtig
a) Ja, aber der Käufer muss den Widerruf innert 10 Tagen seit Vertragsabschluss geltend machen.	☐
b) Ja, aber nur für Käufe, die ein Käufer über die Internetseite der Autoturbo AG abschliesst.	☐
c) Ja, aber nur bis zu einem Kaufbetrag in der Höhe von Fr. 100.--.	☐
d) Nein, denn ein Käufer mit Wohnsitz in der Schweiz besitzt gemäss heutiger Rechtslage gegenüber einem Verkäufer wie der Autoturbo AG grundsätzlich nur ein Widerrufsrecht, wenn der Verkäufer ihm dieses Recht freiwillig einräumt.	☒
e) Nein, denn das Widerrufsrecht gilt in der Schweiz nur beim Kauf von Unterhaltungselektronik.	☐

- 7 Michael G. arbeitete während mehreren Jahren als IT-Mitarbeiter bei der Autoturbo AG, bevor er dort Ende November 2011 fristlos entlassen wurde, weil er wiederholt unentschuldigt nicht zur Arbeit erscheinen war. Nachdem er seinen Arbeitsplatz geräumt hatte, nutzte Michael G. einen unbeobachteten Augenblick

und erstellte in der Benutzerverwaltung des internen Datenverarbeitungssystems noch schnell ein neues Benutzerkonto und stattete dieses mit Rechten eines Domänen-Administrators aus. So konnte Michael G. auch nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses unbemerkt von extern auf den gegen unbefugten Zugriff besonders gesicherten Server der Autoturbo AG zugreifen. Bis Ende Mai 2013, also während mehr als eineinhalb Jahren, verlor Michael G. sich regelmässig im Outlook-Kalender seiner Ex-Arbeitskollegen und löschte oder verschob Kundentermine zeitlich, so dass sie nicht eingehalten werden konnten. Dies führte dazu, dass der Autoturbo AG mehrere neue Verkaufsabschlüsse entgingen.

Hat G sich strafbar gemacht und falls ja, inwiefern (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

Bewertung: 6 Punkte

Behauptung	richtig
a) Ja, unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB)	☐
b) Ja, unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143bis StGB)	☒
c) Ja, Datenbeschädigung (Art. 144bis StGB)	☒
d) Ja, Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB)	☐
e) Ja, aber kein Computerdelikt	☐
f) Nein, es wurde kein Straftatbestand erfüllt	☐

Informations-, Technologie- und Lizenzvertragsrecht

Semesterprüfung

Frühlingssemester 2013, 14. August 2013

Name und Vorname: _____

Abteilung, Semesterzahl: _____

Unterschrift: _____

Erreichte Punktzahl:

Note:

Claudio Fäh
MLaw, Rechtsanwalt

Sandro Ruggli
lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M.

A Administrative Hinweise

- 1 Zeit: 60 Min.
- 2 Die Aufgaben müssen nicht der Reihe nach gelöst werden.
- 3 Die Kreuze sind mit Kugelschreiber oder Filzstift anzubringen.
- 4 **Hilfsmittel:** - Skript
- Eigene Vorlesungsnotizen
- Lehrbücher
- 5 Die richtige(n) Antwort(en) sind mit einem Kreuz zu versehen.
- 6 Pro Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort richtig.
- 7 Bei jeder Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort mit einem Kreuz zu versehen, ansonsten es für die ganze Aufgabe keine Punkte gibt.
- 8 Bei Fragestellungen, wo eine oder mehrere Antworten richtig sind, wird jedes Kreuz am richtigen Ort und jedes leere und zudem richtige Feld bepunktet. Bei Fragestellungen, welche nur eine Antwort richtig ist, wird nur die richtige Variante bepunktet. Werden bei diesen Fragestellungen die falsche, mehrere oder gar keine Antwort angekreuzt, erhält man keine Punkte.
- 9 Jegliche Einwirkung von Drittpersonen auf Ihre Prüfungsarbeit sowie sämtliche Kommunikation (z. B. Wireless Lan) innerhalb und ausserhalb des Prüfungsraumes ist verboten. Bei Missachtung wird die Prüfungsarbeit mit der Note 1 benotet.
- 10 Die Prüfungsarbeit ist zu unterschreiben, ansonsten diese mit der Note 1 bewertet wird.

B Abgegebene Gesetzestexte

Art. 12, 19 u. 20 URG

C Aufgabenstellung

- 1 Handelt es sich bei den nachstehenden Lebensgütern um Rechts- oder Schutzgüter, welche infolge dieser Eigenschaft durch das Immaterialgüterrecht grundsätzlich (Annahme: allfällige Registereinträge liegen vor) und wenigstens für eine bestimmte Dauer in der Schweiz geschützt sind (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*)?

Bewertung: 4 Punkte

Lebensgut	Schutzgut	
	ja	nein
a) Ein Halbleiterchip	☒	☐
b) Ein Bild des berühmten Malers Pablo Picasso (+ 1973)	☒	☐
c) Ein Werbe-Jingle von MIGROS	☒	☐
d) Das Rezept für einen Pizzateig	☒	☐
e) Ein Verfahren zum Trennen von Gemischen mittels einer Salzlösung	☒	☐
f) Die Bezeichnung „0“ für eine Zahnpasta	☐	☒
g) Ein Grundrissplan eines schützenswerten Gebäudes	☒	☐
h) Eine Gesetzesbestimmung aus dem schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB).	☐	☒

- 2 Beurteilen Sie die nachstehenden Behauptungen als „richtig“ oder „falsch“ (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

Bewertung: 9 Punkte

Behauptung	richtig	falsch
a) Mit dem Tod des Urhebers geht auch sein Urheberpersönlichkeitsrecht unter.	☒	☐
b) Das in Art. 12 Abs. 2 URG (Erschöpfungsgrundsatz) stipulierte Recht zum Gebrauch und zur Weiterveräußerung eines Computerprogramms ist eine vertraglich begründete Einzellizenz.	☐	☒
c) Das in Art. 12 Abs. 2 URG (Erschöpfungsgrundsatz) stipulierte Recht zum Gebrauch und zur Weiterveräußerung eines Computerprogramms darf zwischen dem Rechteinhaber und dem Nutzer vertraglich eingeschränkt werden.	☒	☐
d) Art. 12 Abs. 2 URG (Erschöpfungsgrundsatz) ist auch beim Download eines Computerprogramms anwendbar.	☐	☒
e) Das Recht auf die Marke entsteht bei einer Eintragung der Marke rückwirkend ab ihrer Hinterlegung..	☒	☐
f) Ein Domain-Name ist eine Marke im Sinne des Markenschutzgesetz.	☐	☒
g) Domain-Namen können die Rechte an einer Firma verletzen.	☒	☐
h) Der Switch-Domain-Namen-Streitbeilegungsdienst ist ein staatliches Gericht.	☐	☒

Behauptung	richtig	falsch
i) Auf einen Lizenzvertrag kommen hauptsächlich die Bestimmungen des Auftragsrechts (Art. 394 ff. OR) analog zur Anwendung.	☐	☒
j) Das Recht veröffentliche Werke zum Privatgebrauch zu nutzen (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG) ist unentgeltlich.	☐	☒
k) Das schweizerische Urheberrecht erlaubt das Kopieren von Computerprogrammen zu Unterrichtszwecken.	☐	☒
l) Der Erwerber einer Musik-CD darf diese seiner Mutter vermieten.	☒	☐
m) Ein ausländischer Rechteinhaber mit Wohnsitz in der Schweiz kann sich hinsichtlich seiner Schutzrechte an Immaterialgütern innerhalb der Schweiz auf das schweizerische Immaterialgüterrecht berufen.	☒	☐
n) Ein ausländischer Rechteinhaber mit Wohnsitz im Auslande kann sich hinsichtlich seiner Schutzrechte an Immaterialgütern innerhalb der Schweiz auf das schweizerische Immaterialgüterrecht berufen.	☒	☐
o) Ein Schweizer Rechteinhaber mit Wohnsitz in der Schweiz kann sich hinsichtlich seiner Schutzrechte an Immaterialgütern auf ausländischem Staatsgebiet auf das schweizerische Immaterialgüterrecht berufen.	☐	☒
p) Datenbanken sind in den Mitgliedstaaten der EU vordergründig durch das Urheberrecht	☐	☒

Behauptung	richtig	falsch
geschützt.		
q) Der Lizenzvertrag ist ein im Gesetz ausdrücklich geregelter Vertrag.	☐	☒
r) Im Falle einer ausschliesslichen Softwarelizenz ist es dem Lizenzgeber untersagt, die lizenzierte Software zu nutzen.	☒	☐

- 3 Die Pflegehilfe Schweiz AG erbringt Dienstleistungen im Bereich der Haushaltshilfe und Pflege, einschliesslich Personalvermittlung und Personalverleih.

- 3.1 Falls die nachstehenden Behauptungen richtig sind, sind sie mit einem Kreuz zu versehen (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

Bewertung: 4 Punkte

Behauptung	richtig
a) „Pflegehilfe Schweiz AG“ ist ein Kennzeichen, welches eine Ware oder eine Dienstleistung eines Unternehmens beschreibt.	☐
b) „Pflegehilfe Schweiz AG“ ist im schweizerischen Firmenregister eingetragen.	☐
c) Der Firmenschutz besteht solange als das betreffende Unternehmen besteht.	☒
d) Pflegehilfe Schweiz AG ist ein Unternehmen mit Sitz im Kanton Zug. „Pflegehilfe Schweiz AG“ darf daher nicht von einem anderen Unternehmen mit Sitz im Kanton Zürich als Firma verwendet werden.	☒

- 3.2 Die Pflegehilfe Schweiz AG möchte gern „Pflegehilfe Schweiz“ als Wortmarke für die Warenklasse 44 „Ärztliche Versorgung“ „Krankenpflegedienste“, „Gesundheitspflege“ im schweizerischen Markenregister eintragen lassen. Falls die nachstehenden Behauptungen richtig sind, sind sie mit einem Kreuz zu versehen (*nur eine Antwort ist richtig*)?

Bewertung: 6 Punkte

Behauptung	richtig
a) Der Eintragung steht nichts entgegen.	☐
b) Die Eintragung wird vom Institut für Geistiges Eigentum verweigert.	☒
c) Die Eintragung kann von einem bestehenden Markeninhaber z. B. mittels Anhebung eines Widerspruchsverfahrens verhindert werden.	☐

- 4 Im April 2010 gründeten Oliver, Florian und Marcel die OFM Hi-Fi GmbH mit Sitz in Rapperswil/SG zwecks Betriebs eines Online-Shops unter www.ofmhifi.ch. Die OFM Hi-Fi GmbH bietet ihren Kunden ein breites Sortiment hochwertiger Unterhaltungselektronik sowie einen ausgezeichneten Service und Support an. Dank tiefen Margen und effizienten Arbeitsabläufen können die Kunden die Produkte von der OFM Hi-Fi GmbH zu äusserst attraktiven Preisen erwerben.

Oliver, Florian und Marcel ist ein professioneller Auftritt im Internet sehr wichtig. Dazu gehören auch professionell verfasste Allgemeine Geschäftsbedingungen inklusive einer transparenten Privacy Policy (Datenbearbeitungserklärung).

Welche Fragen sollte ein Kunde aufgrund der Private Policy der OFM Hi-Fi GmbH beantworten können (*eine Antwort oder mehrere Antworten sind richtig*)?

Bewertung: 6 Punkte

Behauptung	richtig
a) Welche Daten zu welchen Zwecken erhoben werden.	☒
b) Den Gerichtsstand und das anwendbare Recht für den Fall von allfälligen Streitigkeiten über bestellte Produkte zwischen Kunden und der OFM Hi-Fi GmbH.	☐
c) Die Zahlungs- und Lieferbedingungen von Produkten im Online-Shop.	☐
d) Ob und welche Sicherheitsmassnahmen zum Datenschutz	☒

Behauptung	richtig
angewendet werden.	
e) Die Regelung von Garantie und Haftung für Produkte.	☐
f) Ob und an welche namentlich genannte Dritte Daten zu welchen Zwecken weitergegeben werden.	☒

- 5 Um die neuen Kunden bereits in der Gründungsphase möglichst eng an das Unternehmen zu binden, möchte die OFM Hi-Fi GmbH ein Kundenbindungsprogramm (Customer Relationship Management) implementieren. Welche der nachfolgenden Grundsätze treffen auf die Anwendung eines Kundenbindungsprogramms durch die OFM Hi-Fi GmbH zu (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

Bewertung: 4 Punkte

Behauptung	richtig
a) Im Rahmen eines Kundenbindungsprogrammes dürfen nur der Vor- und Nachname sowie die Adresse eines Kunden, jedoch keine weiteren Daten erhoben werden.	☐
b) Es dürfen nur jene Kundendaten erhoben werden, welche für die Verwendung innerhalb des Kundenbindungsprogramms geeignet und erforderlich sind.	☒
c) Die Zustimmung des Kunden zur Verwendung seiner Daten im Rahmen eines Kundenbindungsprogrammes erlaubt gleichzeitig die Weitergabe von Kundendaten an Dritte.	☐
d) Kundendaten dürfen im Rahmen eines Kundenbindungsprogrammes unter keinen Umständen für Marketingzwecke verwendet werden.	☐

- 6 Die OFM Hi-Fi GmbH erzielt von Beginn weg ein schnelles Umsatzwachstum. Schon bald wird neben dem Betrieb des Online-Shops auch ein Ausstellungsraum in der Altstadt von Rapperswil bezogen. Zudem platzieren Oliver, Florian und Marcel die Produkte auch auf diversen Internet-Auktionsplattformen wie beispielsweise www.ebay.ch oder www.ricardo.ch. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der OFM Hi-Fi GmbH enthalten keine Aussage über den Vertragsschluss. Insbesondere enthalten sie keine Aussage darüber, ob die OFM Hi-Fi GmbH oder der Kunde den Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrages stellt.

Wer stellt in den nachfolgenden Fällen den Antrag auf Abschluss des Kaufvertrages, die OFM Hi-Fi GmbH oder der Kunde (*nur eine Antwort pro Beispiel ist richtig*)?

Bewertung: 6 Punkte

Behauptung	richtig
a) Bestellung eines Produktes im Online-Shop unter www.ofmhifi.ch	
- OFM Hi-Fi GmbH	☐
- Kunde	☒
b) Versteigerung im Internet-Auktionsportal (bspw. unter www.ebay.ch)	
- OFM Hi-Fi GmbH	☒
- Kunde	☐
c) Auslage von Ware im Ladenlokal in Rapperswil	
- OFM Hi-Fi GmbH	☒
- Kunde	☐

- 7 Um die Sicherheit im elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grosshändlern, von denen die OFM Hi-Fi GmbH regelmässig ihre Ware bezieht, zu erhöhen, überlegen sich Oliver, Florian und Marcel, die digitale Signatur zu benutzen. Welcher Form entspricht die digitale Signatur aus rechtlicher Sicht (*nur eine Antwort ist richtig*).

Bewertung: 4 Punkte

Behauptung	richtig
a) Der einfachen Schriftlichkeit	☒
b) Der öffentlichen Beurkundung	☐
c) Der qualifizierten Schriftlichkeit	☐
d) Gar keiner Form	☐

- 8 Oliver ist beruflich viel unterwegs und tätigt deshalb seine Bankgeschäfte vorzugsweise über sein Smartphone. Sein Bankkonto hat Oliver bei einer schweizer Grossbank mit Sitz in Zürich, deren E-Banking-System unter anderem die Eingabe eines Passwortes erfordert, dass der Kontoinhaber jeweils vor dem einloggen per SMS auf sein Mobiltelefon zugestellt erhält. Als sich Oliver anfangs Monats wie üblich über das E-Banking-Portal bei der Bank einloggen will, erhält er auf seinem Smartphone per SMS eine Fehlermeldung eingeblendet mit der Aufforderung, seine Telefonnummer und die Marke des Mobiltelefons einzugeben. Die SMS scheint tatsächlich von seiner Bank zu stammen. Nichts ahnend tippt Oliver deshalb seine Telefonnummer und die Marke seines Mobiltelefons ein. Darauf erhält Oliver eine SMS mit der Aufforderung, ein neues „Sicherheitszertifikat“ zu installieren. Oliver folgt dem Link in der SMS und installiert das Programm. Anschliessend versucht sich Oliver nochmals einzuloggen, jedoch erfolglos. Er erhält zwar eine SMS zugestellt, kann sich damit jedoch nicht einloggen. Als er sich am übernächsten Tag immer noch nicht einloggen kann, wendet er sich an den Online-Banking-Support seiner Bank, welcher ihm mitteilt, dass sein Bankkonto tags zuvor vollkommen leergeräumt wurde.

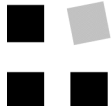
Die nachträglichen Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden haben ergeben, dass sich Oliver zusammen mit zahlreichen anderen Mobiltelefonabonnenten mit der Installation des „Sicherheitszertifikats“ einen Computervirus auf sein Smartphone heruntergeladen hat. Die SMS mit der Aufforderung zur Installation des „Sicherheitszertifikates“ stammte nicht von der Bank, sondern von den

Urhebern der Schadsoftware. Beim Eingang der nächsten „echten“ SMS mit dem Zugangscode der Bank auf dem Smartphone hat das Computervirus diese abgefangen und unbemerkt an die Täter weitergeleitet. Während Oliver dachte, dass etwas mit der Anmeldung im E-Banking nicht geklappt habe, haben die Täter auf sein Konto zugegriffen und von diesem Geld abgezogen.

Wurde ein Straftatbestand erfüllt und wenn ja, welcher (*nur eine Antwort ist richtig*)?

Bewertung: 3 Punkte

Behauptung	richtig
a) Ja, Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB)	☒
b) Ja, aber kein Computerdelikt	☐
c) Nein, es wurde kein Straftatbestand erfüllt	☐



HSR
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
RAPPERSWIL

Informations-, Technologie- und Lizenzvertragsrecht

Semesterprüfung

Frühlingssemester 2012, 15. August 2012

Name und Vorname: _____

Abteilung, Semesterzahl: _____

Unterschrift: _____

Erreichte Punktzahl:

Note:

Claudio Fäh
lic. iur., Rechtsanwalt

Sandro Ruggli
lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M.

A Administrative Hinweise

- 1 Zeit: 60 Min.
- 2 Die Aufgaben müssen nicht der Reihe nach gelöst werden.
- 3 Die Kreuze sind mit Kugelschreiber oder Filzstift anzubringen.
- 4 **Hilfsmittel: - Skript**
 - Eigene Vorlesungsnotizen
 - Lehrbücher
- 5 Die richtige(n) Antwort(en) sind mit einem Kreuz zu versehen.
- 6 Pro Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort richtig.
- 7 Bei jeder Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort mit einem Kreuz zu versehen, ansonsten es für die ganze Aufgabe keine Punkte gibt.
- 8 Bei Fragestellungen, wo eine oder mehrere Antworten richtig sind, wird jedes Kreuz am richtigen Ort und jedes leere und zudem richtige Feld bepunktet. Bei Fragestellungen, welche nur eine Antwort richtig ist, wird nur die richtige Variante bepunktet. Werden bei diesen Fragestellungen die falsche, mehrere oder gar keine Antwort angekreuzt, erhält man keine Punkte.
- 9 Jegliche Einwirkung von Drittpersonen auf Ihre Prüfungsarbeit sowie sämtliche Kommunikation (z. B. Wireless Lan) innerhalb und ausserhalb des Prüfungsraumes ist verboten. Bei Missachtung wird die Prüfungsarbeit mit der Note 1 benotet.
- 10 Die Prüfungsarbeit ist zu unterschreiben, ansonsten diese mit der Note 1 bewertet wird.

B Abgegebene Gesetzestexte

keine

C Aufgabenstellung

- 1 Handelt es sich bei den nachstehenden Lebensgütern um Rechts- oder Schutzgüter, welche infolge dieser Eigenschaft durch das Immaterialgüterrecht grundsätzlich (Annahme: allfällige Registereinträge liegen vor) und wenigstens für eine bestimmte Dauer in der Schweiz geschützt sind (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*)?

Lebensgut	Schutzgut	
	ja	nein
a) Das Evangelium nach Markus (Bibel, Neues Testament).	☐	☒
b) Ein Fotoschnappschuss, welcher die Familie auf ihrem Ausflug auf den Titlis zeigt.	☐	☒
c) Die Kundenlisten eines Unternehmens	☐	☒
d) Das auf dem Gebiet des Frisch-Pizza-Verkaufs (Kurier) erworbene Know-how eines Unternehmens.	☐	☒
e) Die dreidimensionale Form der „Toblerone“ (Schokolade)	☒	☐
f) Die Bezeichnung „BRAUN“ für Nahrungsergänzungsmittel	☒	☐
g) Der Vereinsname „Stadtsänger Rapperswil“	☒	☐
h) Computerprogramm.	☒	☐

- 2 Beurteilen Sie die nachstehenden Behauptungen als „richtig“ oder „falsch“ (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

Behauptung	richtig	falsch
a) Urheber eines Werks ist stets eine natürliche Person.	☒	☐
b) Der Lizenzvertrag räumt den Lizenznehmer eine absolute Rechtsposition am Lizenzgut ein.	☒	☐
c) Der Markenschutz hält höchstens zehn Jahre nach seiner Hinterlegung an.	☐	☒
d) Der Eintrag einer neuen Firma einer AG, welche ähnlich ist, mit einer bereits im Handelsregister bestehenden Firma, wird im Handelsregister eingetragen.	☒	☐
e) Mit dem Eintrag einer Schweizer Marke ist diese weltweit geschützt.	☐	☒
f) Rapperswil-Jona AG würde als Firma im Handelsregister eingetragen werden..	☒	☐
g) Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (Art. 9 Abs. 1 URG) ist gemäss schweizerischer Rechtsordnung weder übertragbar noch vererblich.	☒	☐
h) Mit der Löschung der Firma im Handelsregister endet auch der Firmenschutz.	☒	☐
i) Auf einen Entwicklungsvertrag kommen die Bestimmungen des Auftragsrechts (Art. 394 ff. OR) zur Anwendung.	☒	☐
j) Verwertungsgesellschaften nehmen	☒	☐

Behauptung	richtig	falsch
die Rechte der Urheber wahr.		
k) Der Erwerber eines Computerprogrammes darf dieses einem Dritten weiter veräußern.	☒	☐
l) Der Erwerber eines Computerprogrammes darf dieses seiner Mutter vermieten.	☐	☒
m) Ein Domain-Name ist eine Marke.	☐	☒
n) Die Verwendung eines Domain-Namens kann gegebenenfalls die Rechte eines Markeninhabers verletzen.	☒	☐
o) Ein Domain-Name ist ein Kennzeichen.	☒	☐
p) Der Plan eines Architekten für ein Einfamilienhaus ist gegebenenfalls durch das Designrecht geschützt.	☐	☒
q) Der Lizenzvertrag ist im schweizerischen Obligationenrecht geregelt.	☐	☒

- 3 Das Softwareentwicklungsunternehmen schloss mit einem ihrer Kunden nachfolgende Vereinbarung ab:

„Die Schutzrechte an der Software stehen der Muster AG ausschliesslich zu. Diese räumt aber dem Kunden daran ein persönliches sowie nicht ausschliessliches jedoch örtlich, sachlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, welches zudem das Recht zur Bearbeitung und damit die Nutzung der Software als Grundlage eines neuen schutzfähigen Arbeitsergebnisses beinhaltet. Die Muster AG stellte hierfür dem Kunden den Quellcode, die Programmbeschreibungen sowie Dokumentationen nach vollständiger Bezahlung der Vergütung in geeigneter Form zur Verfügung.“

Die nachstehenden Behauptungen sind gestützt auf diese Vereinbarung zu beurteilen. Falls sie richtig sind, sind sie mit einem Kreuz zu versehen (eine oder mehrere Antworten sind richtig)?

a) Der Kunde darf die Software der Beispiel GmbH übertragen, ohne sie selber künftig zu nutzen.	☒
b) Der Kunde darf die Software in beliebiger Anzahl kopieren.	☒
c) Der Kunde darf die Software verändern	☒
d) Der Kunde darf die Software an die Beispiel GmbH übertragen und dieser das Recht einräumen, davon beliebig viel Kopien zu erstellen.	☐
e) Der Kunde darf die Software an die Beispiel GmbH übertragen und dieser zudem das Recht einräumen, diese zu verändern.	☐
f) Der Kunde darf die gestützt auf die von der Muster AG erworbene Software erstellten und darauf basierenden eigenen Applikationen an die Beispiel GmbH übertragen und gleichzeitig diese weiterhin in ihrem Betrieb verwenden.	☐
g) Der Kunde darf die Software in den USA verändern.	☒
h) Die Tochtergesellschaft des Kunden darf die Software gleichzeitig und neben dem Kunden beliebig bestimmungsgemäss verwenden (Laden, Anzeigen, Ablaufen, Speichern).	☐

- 4 X. nimmt an der Verlosung eines Kleinwagens durch den schweizer Generalimporteur MAGMA AG mit Sitz in Zürich teil. Leider gewinnt X. weder den ausgeschriebenen Hauptpreis noch einen der zahlreichen Trostpreise. Stattdessen erhält X. einige Monate nach der Teilnahme an diesem Wettbewerb laufend Werbung für Autozubehör und andere Angebote von der MAGMA AG per Post zugestellt. X. ist der Meinung, dass die MAGMA AG dadurch seine Rechte an seinen eigenen Daten verletzt hat. Durfte die MAGMA AG die von X. infolge der Teilnahme am Wettbewerb erhaltene Adresse zur Zustellung von Werbung verwenden (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

a) Ja, denn eine Teilnahme an einem Wettbewerb schliesst automatisch die Zustimmung des Teilnehmers zur Zustellung von Werbung mit ein.	☐
b) Nein, denn die MAGMA AG hätte X. nur Werbung zustellen dürfen, wenn X. bei der Verlosung einen Preis gewonnen hätte.	☐
c) Ja, wenn die MAGMA AG X. zuvor nach dem Besitz eines gültigen Führerausweis gefragt und X. die Frage mit ja beantwortet hat.	☐
d) Ja, wenn X. die MAGMA AG zuvor unabhängig von der Teilnahme am Wettbewerb ermächtigt hat, seine Adresse auch zu Werbezwecken verwenden zu dürfen.	☒
e) Nein, denn die MAGMA AG hätte die Adresse von X. zu Werbezwecken nur gestützt auf eine gesetzliche Grundlage verwenden dürfen.	☐

- 5 Nach welchem Gesetz beurteilt sich die Verwendung der Adresse von X. durch die MAGMA AG (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

a) Nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz, weil es sich bei X. um eine Privatperson handelt.	☐
b) Nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz, weil es sich bei der MAGMA AG um eine privates Unternehmen handelt.	☒
c) Nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich, weil die MAGMA AG ihren Sitz in Zürich hat.	☐

- 6 Der Internet-Schuhhändler Bailando GmbH mit Sitz in St. Gallen hat auf seiner Internetseite folgende AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) aufgeschaltet:

„Durch das Abschicken einer Bestellung erklären Sie sich ausdrücklich mit diesen AGB einverstanden. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir Ihnen die Bestellung der gewünschten Ware per E-Mail bestätigen. Die Lieferfrist beträgt grundsätzlich 20 Tage ab Bestätigung der Bestellung, kann jedoch nicht garantiert werden. Rechnungen müssen innert 10 Tagen nach Erhalt der Ware bezahlt werden. Jede Haftung für die gelieferten / verkauften Produkte wird ausgeschlossen. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist St. Gallen.“

Könnten diese AGB rechtlich problematisch sein und wenn ja, weshalb (eine oder mehrere Antworten sind richtig)?

a) In der Schweiz wohnhaften Konsumenten muss zwingend ein Widerrufsrecht von 14 Tagen seit Vertragsabschluss gewährt werden.	☐
b) Der Hinweis, dass der Vertrag zustande kommt, wenn die Bestellung vom Anbieter per E-Mail bestätigt wird, ist falsch. Die Angebote des Anbieters im Internet stellen einen verbindlich Antrag desselben dar, womit ein Vertrag bereits zustande kommt, wenn ein Kunde die Bestellung für ein Produkt abgibt und damit den Antrag des Anbieters annimmt.	☐
c) Die AGB der Bailando GmbH sind rechtlich unproblematisch.	☐
d) Der Gerichtsstand am Sitz der Bailando GmbH in St. Gallen ist ungültig, da die Bestellung von Schuhen durch eine Privatperson als Konsumentenvertrag zu qualifizieren ist und ein Konsument mit Wohnsitz in der Schweiz nicht zum Voraus gültig auf den Gerichtsstand an seinem Wohnsitz verzichten kann.	☒

- 7 Der Verkauf von Schuhen über das Internet läuft für die Bailando GmbH wie geschmiert. Die Bailando GmbH möchte deshalb auch ins benachbarte Ausland expandieren und auch Kunden mit Wohnsitz in Italien bedienen. Hat die Bailando GmbH dabei aus rechtlicher Sicht zusätzlich etwas zu beachten (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

a) Falls Konsumenten mit Wohnsitz in Italien ihre Rechnung für elektronisch bestellte Artikel nicht bezahlen, muss die Bailando GmbH damit rechnen, dass sie solche Konsumenten in Italien belangen muss.	☒
b) Konsumenten mit Wohnsitz in Italien verfügen automatisch über ein 7-tägiges Widerrufsrecht für im Internet bestellte Artikel.	☒
c) In einem allfälligen Gerichtsverfahren gegen einen in Italien wohnhaften Konsumenten muss die Bailando GmbH damit rechnen, dass das zuständige Gericht die Streitigkeit nach italienischem Recht beurteilen wird.	☒

- 8 H., tätig in der Bankbuchhaltung einer schweizerischen Grossbank in Zürich, kam Mitte September 2011 mit den nicht in diesem Betrieb beschäftigten R. und M. überein, mittels der Datenverarbeitungsanlage der Bank Gutschriften auf von R. und M. noch zu eröffnende Konten zu überweisen und diese Gutschriften anschliessend untereinander aufzuteilen. Am 24. September 2011 gab H. in dieser Absicht in Überschreitung seiner Kompetenzen und unter Verwendung der seinem Arbeitskollegen P. entwendeten Legitimationskarte sowie des zugehörigen Codes zulasten einer Bank in New York zwei Überweisungen in Auftrag, ohne einen entsprechenden Auftrag dieses Bankkunden. H. überwies dadurch Fr. 3'148'920.15 auf das tags zuvor durch M. eröffnete Kontokorrent sowie Fr. 3'551'250.20 auf das von R. eröffnete Kontokorrent. P. hatte seine Legitimationskarte während der Mittagspause unbeaufsichtigt auf seinem Schreibtisch liegenlassen und den Code dazu auf einem Zettel geschrieben und diesen in seiner unverschlossenen Schreibtischschublade verwahrt. R. versuchte in der Folge erfolglos – der Kassier hatte Verdacht geschöpft –, einen Betrag von Fr. 42'000.-- von seinem Kontokorrent zu beziehen. Demgegenüber gelang es M., einen Betrag von Fr. 74'400.-- von dem von ihm eröffneten Konto abzuheben.

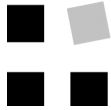
Hat sich H. strafbar gemacht und falls ja, inwiefern (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

a) Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB)	☐
b) Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143bis StGB)	☐
c) Datenbeschädigung (Art. 144bis StGB)	☐

d) Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB)	☒
e) H. hat sich zwar strafbar gemacht, aber kein Computerdelikt erfüllt.	☐
f) H. hat sich in keiner Weise strafbar gemacht.	☐

- 9 Die schweizer Grossbank in Zürich möchte rechtliche Schritte gegen H., R., M. und P. einleiten und von diesen Schadenersatz geltend machen. Gegenüber wem und gestützt auf welche rechtliche Grundlage im OR (Schweizerisches Obligationenrecht) kann die schweizer Grossbank mit Aussicht auf Erfolg Schadenersatz geltend machen (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

a) Gegenüber P. gestützt auf vertragliche Haftpflicht (Art. 97 OR in Verbindung mit Art. 321e OR).	☒
b) Gegenüber M. gestützt auf Art. 97 OR in Verbindung mit Art. 321e OR (vertragliche Haftpflicht).	☐
c) Gegenüber R. gestützt auf Art. 41 OR (ausservertragliche Haftpflicht).	☒
d) Gegenüber R. gestützt auf Art. 97 OR in Verbindung mit Art. 321e OR (vertragliche Haftpflicht).	☐
e) Gegenüber M. gestützt auf Art. 41 OR (ausservertragliche Haftpflicht).	☒
f) Gegenüber H. gestützt auf Art. 97 OR in Verbindung mit Art. 321e OR (vertragliche Haftpflicht).	☒



HSR
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
RAPPERSWIL

Informations-, Technologie- und Lizenzvertragsrecht

Semesterprüfung

Frühlingssemester 2011, 15. August 2011

Name und Vorname: _____

Abteilung, Semesterzahl: _____

Unterschrift: _____

Erreichte Punktzahl:

Note:

Claudio Fäh
lic. iur., Rechtsanwalt

Sandro Ruggli
lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M.

A Administrative Hinweise

- 1 Zeit: 60 Min.
- 2 Die Aufgaben müssen nicht der Reihe nach gelöst werden.
- 3 Die Kreuze sind mit Kugelschreiber oder Filzstift anzubringen.
- 4 **Hilfsmittel: - Skript**
 - Eigene Vorlesungsnotizen
 - Lehrbücher
- 5 Die richtige(n) Antwort(en) sind mit einem Kreuz zu versehen.
- 6 Pro Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort richtig.
- 7 Bei jeder Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort mit einem Kreuz zu versehen, ansonsten es für die ganze Aufgabe keine Punkte gibt.
- 8 Bei Fragestellungen, wo eine oder mehrere Antworten richtig sind, wird jedes Kreuz am richtigen Ort und jedes leere und zudem richtige Feld bepunktet. Bei Fragestellungen, welche nur eine Antwort richtig ist, wird nur die richtige Variante bepunktet. Werden bei diesen Fragestellungen die falsche, mehrere oder gar keine Antwort angekreuzt, erhält man keine Punkte.
- 9 Jegliche Einwirkung von Drittpersonen auf Ihre Prüfungsarbeit sowie sämtliche Kommunikation (z. B. Wireless Lan) innerhalb und ausserhalb des Prüfungsraumes ist verboten. Bei Missachtung wird die Prüfungsarbeit mit der Note 1 benotet.
- 10 Die Prüfungsarbeit ist zu unterschreiben, ansonsten diese mit der Note 1 bewertet wird.

B Abgegebene Gesetzestexte

keine

C Aufgabenstellung

- 1 Handelt es sich bei den nachstehenden Lebensgütern um Rechts- oder Schutzgüter, welche infolge dieser Eigenschaft durch das Immaterialgüterrecht grundsätzlich (Annahme: allfällige Registereinträge liegen vor) und wenigstens für eine bestimmte Dauer in der Schweiz geschützt sind (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*)?

Lebensgut	Schutzgut	
	ja	nein
a) Der Film „Es geschah am hellichten Tag“ aus dem Jahr 1958 (Autor: Friedrich Dürrenmatt; Regisseur: Ladislao Vajda).	☒	☐
b) Den Namen „AG“ für eine Gesellschaft, welche als Aktiengesellschaft organisiert ist.	☐	☒
c) Die Katzenrasse „Perserkatzen“	☐	☒
d) Die Buchführungsmethode „Doppelte Buchhaltung“	☐	☒
e) Ein Bushaltestelle, welche durch ihre individuelle und originell-ästhetische Konstruktion und Ausgestaltung auffällt.	☒	☐
f) Die Bezeichnung „BRAUN“ für die Warenklasse „Waren aus Holz, insbesondere Möbel“.	☐	☒
g) Eine Datenbank, welche aufgrund ihrer Individualität als Sammelwerk gemäss Art. 4 URG gilt.	☒	☐
h) Eine Idee für eine Melodie.	☐	☒

- 2 Beurteilen Sie die nachstehenden Behauptungen als „richtig“ oder „falsch“ (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

Behauptung	richtig	falsch
a) Immaterialgüterrechte, wie z. B. das Urheberrecht, verleihen dem Inhaber einen absoluten Rechtsschutz.	☒	☐
b) Betreffend die örtliche Geltung von Immaterialgüterrechten gilt das Territorialitätsprinzip, wonach sich der Schutz am Immaterialgut nach der jeweiligen Rechtsordnung bestimmt.	☒	☐
c) Ob die in der Schweiz entwickelte Software auch in Österreich geschützt ist, bestimmt sich nach dem schweizerischen Urheberrecht.	☐	☒
d) Der Eintrag einer neuen Firma einer AG, welche gleichlautend (identisch) ist, mit einer bereits im Handelsregister bestehenden Firma, wird im Handelsregister eingetragen.	☐	☒
e) Der Hauptdarsteller in einem Film erwirbt an diesem ein sog. Leistungsschutzrecht, welches dem Urheberrecht verwandt ist.	☒	☐
f) Für die Einräumung des Firmenschutz muss der betreffende Unternehmensträger jährlich eine Gebühr entrichten.	☐	☒
g) Das Nutzungsrecht am Urheberrecht ist gemäss schweizerischen Rechtsordnung weder übertragbar noch vererblich und kann deshalb einem Dritten nur auf dem Weg	☐	☒

Behauptung	richtig	falsch
eines relativen Nutzungsrechts (Lizenz) eingeräumt werden.		
h) Firmenschutz besteht solange als dass der Unternehmensträger besteht.	☒	☐
i) Gegenstand eines Entwicklungsvertrages sollte unbedingt die Regelung der Schutzrechte am Ergebnis der Entwicklung sein.	☒	☐
j) Die Bestimmungen betreffend die kollektive Verwertung im Urheberrecht schränken die Rechte der Nutzer ein.	☐	☒
k) Computerprogramme dürfen im Rahmen des Privatgebrauchs beliebig kopiert werden.	☐	☒
l) Der Schutzbereich des Patentrechts erstreckt sich auch über erworbenes Know-how.	☐	☒
m) Domain-Streitigkeiten werden in der Schweiz in einem sogenannten Widerspruchsverfahren beigelegt.	☐	☒

- 3 Die CH Wortmarke SANISTAR (Inhaberin: Reinigungs AG) beansprucht Schutz für „Reinigungsmittel für Sanitäranlagen“ unter der Waren- und Dienstleistungsklasse 3 der Nizza-Klassifikation. Die Reinigungs AG benutzt die Marke seit ihrer Hinterlegung am 15. August 2005 zur Kennzeichnung ihrer Produkte, insbesondere Reinigungsmittel. Am 2. Februar 2011 stellt die Reinigungs AG fest, dass die Clean AG ebenfalls Reinigungsmittel unter dem Namen SANISTAR vertreibt. Die Reinigungs AG mahnt hierauf die Clean AG mit eingeschriebenem Brief ab und verlangt die Unterlassung der Markenverletzung innert 30 Tagen. Welche Folgen und Wirkungen zeitigt eine solche Abmahnung (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

a) Die Abmahnung gilt als Angebot der Reinigungs AG, zum Abschluss eines Lizenzvertrages zum Gebrauch der Marke durch die Clean AG.	☐
b) Die fortwährende Benutzung der Marke SANISTAR durch die Clean AG nach Ablauf der von der Reinigungs AG angesetzten Frist kann Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Reinigungs AG als Folge verschuldeter Schutzrechtsverletzung begründen.	☒
c) Die Abmahnung ist Bedingung zur Einreichung einer späteren Unterlassungsklage der Reinigungs AG.	☐
d) Die fortwährende Benutzung der Marke SANISTAR durch die Clean AG nach Ablauf der von der Reinigungs AG angesetzten Frist kann für die Clean AG bzw. ihre Organe zu strafrechtlichen Folgen führen.	☒
e) Die fortwährende Benutzung der Marke SANISTAR durch die Clean AG nach Ablauf der von der Reinigungs AG angesetzten Frist zerstört den Einwand der Clean AG, sie habe vom behaupteten besseren Recht der Reinigungs AG keine Kenntnis.	☒

- 4 Der thurgauische Reiseveranstalter THUI bietet günstige Pauschalreisen ausschliesslich über das Internet zum Verkauf an. THUI verfügt auch über eine Datenbearbeitungserklärung (Privacy Policy), welche separat von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ganz unten auf der THUI-Website abrufbar ist. Was hat die Privacy Policy von THUI sinnvollerweise zu beinhalten (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

a) Frist, innert der ein Kunde eine gebuchte Reise bezahlen muss (z. B. 30 Tage ab Zustellung der Rechnung).	☐
b) Zweck, zu welchem Daten erhoben werden (z. B. für die Rechnungsstellung).	☒
c) Sicherheitsmassnahmen, die zum Schutz der erhobenen Daten angewendet werden (z. B. verschlüsselte Datenübertragung).	☒
d) Möglichkeit zum Rücktritt von einer gebuchten Reise (z. B. innert 10 Tagen seit der Buchung).	☐
e) Welche Daten für welche Zwecke an welche Dritten weitergegeben werden (z.B. Weitergabe von Name und Adresse des Kunden an Hotels und Fluggesellschaften).	☒
f) Datenkategorien, die erhoben werden (z. B. Name und Adresse).	☒

- 5 Bei der Bearbeitung von Kundendaten hat THUI technische und organisatorische Massnahmen zur Datensicherheit zu treffen (z. B. Passwortschutz und Zugangsregelung). Welchen der nachfolgenden Kriterien haben diese Massnahmen angemessen Rechnung zu tragen (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

a) Dem Wert der von den Kunden gebuchten Reisen	☐
b) Dem Zweck, zu dem THUI die Kundendaten bearbeitet (z.B. für Marketingmassnahmen)	☒
c) Den Kantonen, in denen die Kunden ihre Wohnsitze haben	☐
d) Dem gegenwärtigen Stand der Technik	☒
e) Der Art der von den Kunden gebuchten Reisen	☐

(z. B. Kreuzfahrt oder Badeurlaub)	
------------------------------------	--

- 6 Nachdem THUI die Preise für Pauschalreisen für die kommende Wintersaison bereits festgelegt und auf der Website publiziert hatte, ist der Preis für Kerosin deutlich gestiegen. Der Geschäftsleiter von THUI möchte – gestützt auf folgende bereits bestehende Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der THUI – von jenen Kunden, welche eine Pauschalreise bereits gebucht haben, nachträglich einen Treibstoffzuschlag erheben:

„THUI behält sich vor, den durch die Buchung bestätigten Preis im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt.“

Könnte diese Bestimmung rechtlich problematisch sein und wenn ja, weshalb (eine oder mehrere Antworten sind richtig)?

a) Gestützt auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit kann THUI ohne weiteres eine solche Bestimmung in ihre AGB aufnehmen. Die Bestimmung ist für den Kunden genügend transparent und rechtlich verbindlich.	☐
b) Für den Kunden ist aufgrund dieser Bestimmung in den AGB zum Zeitpunkt der Buchung nicht klar, wie gross der Anteil der genannten Beförderungskosten tatsächlich ist bzw. letztlich sein wird.	☒
c) Bei einer gebuchten Pauschalreise muss der Kunde in der Regel nicht damit rechnen, dass er gestützt auf die AGB wegen eines Anstiegs der Treibstoffpreise nachträglich „draufzahlen“ muss.	☒

- 7 Der Kunde X, wohnhaft in Frauenfeld/TG, hat bei THUI bereits vor vier Monaten eine Karibikkreuzfahrt inklusive Flug für zwei Personen für den kommenden Dezember gebucht und bezahlt. Nachdem die Treibstoffpreise in den vergangenen Wochen massiv gestiegen sind und auch in Zukunft tendenziell weiter steigen werden, möchte THUI gegenüber X bereits vor Reiseantritt einen Treibstoffzuschlag in Rechnung stellen. X, der die AGB der THUI nie gelesen hat, denkt jedoch nicht daran, diese Rechnung zu bezahlen und absolviert die Reise

ohne „draufzuzahlen“. THUI möchte dies nicht auf sich sitzen lassen und will die Zusatzkosten gegenüber X zwangsweise geltend machen. Nachdem THUI X erfolglos gemahnt und die Betreibung eingeleitet hat, kommt es zu einem Zivilverfahren vor dem Bezirksgericht in Frauenfeld. Wie könnte das Gericht die betreffende Passage in den AGB der THUI beurteilen (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

a) Das Gericht wird die betreffende AGB-Bestimmung als hinreichend transparent qualifizieren und die Forderung der THUI gegenüber X auf Bezahlung der Rechnung für den Treibstoffzuschlag gutheissen.	☐
b) Das Gericht wird die betreffende AGB-Bestimmung als ungewöhnlich und damit als ungültig qualifizieren, weil X bei der Buchung der Reise nicht mit dieser rechnen musste. Folglich habe THUI keinen rechtlichen Anspruch auf Bezahlung der Rechnung für den Treibstoffzuschlag.	☒
c) Das Gericht wird die betreffende AGB-Bestimmung als unklar qualifizieren und zu Ungunsten der THUI auslegen. Folglich könne THUI die Bezahlung der Rechnung für den Treibstoffzuschlag nicht auf diese unklare Bestimmung stützen.	☒
d) Das Gericht wird den Geschäftsleiter der THUI aufgrund der betreffenden AGB-Bestimmung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilen.	☐
e) Das Gericht wird den gesamten Vertrag zwischen THUI und X wegen der betreffenden AGB-Bestimmung als nichtig beurteilen und THUI zur Rückzahlung des Preises für die Reise an X verpflichten.	☐

- 8 L absolviert seine Lehrausbildung bei der THUI. An einem schönen Sommernachmittag wird L vom Geschäftsleiter der THUI beauftragt, alleine das Büro zu hüten, da alle übrigen Angestellten der THUI entweder frei haben oder krankgeschrieben sind. L nutzt die Gunst der Stunde und wählt sich – ohne ein Passwort benutzen zu müssen – in den Computer der Personalverantwortlichen

der THUI ein. Dort findet er im elektronischen Personaldossier zu seiner eigenen Person wie erwartet wenig Erfreuliches. Da er bald das alljährliche Qualifikationsgespräch mit dem Geschäftsleiter haben wird, anlässlich welchem sich dieser jeweils auf das Personaldossier stützt, löscht L kurzerhand die negativen Einträge der vergangenen elf Monate über sich. Nach weiterem Stöbern auf dem Computer entdeckt er noch Fotos, auf welchen die verheiratete Personalverantwortliche in verfänglichen Situationen mit dem ledigen Buchhalter der THUI zu sehen ist. L kopiert diese Fotos auf einen USB-Stick. Die Personalverantwortliche soll damit davon abgehalten werden, zu intervenieren, sollte sie die Löschung der Einträge feststellen. Hat sich L strafbar gemacht und falls ja, inwiefern (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

a) Unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB).	☐
b) Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143bis StGB).	☐
c) Datenbeschädigung (Art. 144bis StGB).	☒
d) Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB).	☐

- 9 Der Verkauf von Pauschalreisen durch THUI verläuft schleppend. Um den Umsatz anzukurbeln, möchte THUI künftig elektronische Newsletter mit Sonderangeboten für Pauschalreisen per E-Mail an seine bestehenden und künftigen Kunden versenden. Unter welchen Voraussetzungen ist dies zulässig (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

a) Die angeschriebenen Kunden haben der Zustellung des Newsletters zuvor zugestimmt	☒
b) THUI gibt sich vollständig und korrekt als Versender des Newsletters zu erkennen	☒
c) Der Kunde wird im Newsletter auf eine problem- und kostenlose Ablehnung weiterer Zusendungen hingewiesen	☒
d) Der Newsletter wird nur an Kunden mit E-Mail-Adressen, welche auf „.ch“ enden, versendet	☐

Informations-, Technologie- und Lizenzvertragsrecht

Semesterprüfung

Frühlingssemester 2010, 16. August 2010

Name und Vorname: _____

Abteilung, Semesterzahl: _____

Unterschrift: _____

Erreichte Punktzahl:

--

Note:

--

Claudio Fäh
lic. iur., Rechtsanwalt

Sandro Ruggli
lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M.

A Administrative Hinweise

- 1 Zeit: 60 Min.
- 2 Die Aufgaben müssen nicht der Reihe nach gelöst werden.
- 3 Die Kreuze sind mit Kugelschreiber oder Filzstift anzubringen.
- 4 **Hilfsmittel: - Skript**
 - Eigene Vorlesungsnotizen
 - Lehrbücher
- 5 Die richtige(n) Antwort(en) sind mit einem Kreuz zu versehen.
- 6 Pro Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort richtig.
- 7 Bei jeder Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort mit einem Kreuz zu versehen, ansonsten es für die ganze Aufgabe keine Punkte gibt.
- 8 Bei Fragestellungen, wo eine oder mehrere Antworten richtig sind, wird jedes Kreuz am richtigen Ort und jedes leere und zudem richtige Feld bepunktet. Bei Fragestellungen, welche nur eine Antwort richtig ist, wird nur die richtige Variante bepunktet. Werden bei diesen Fragestellungen die falsche, mehrere oder gar keine Antwort angekreuzt, erhält man keine Punkte.
- 9 Jegliche Einwirkung von Drittpersonen auf Ihre Prüfungsarbeit sowie sämtliche Kommunikation (z. B. Wireless Lan) innerhalb und ausserhalb des Prüfungsraumes ist verboten. Bei Missachtung wird die Prüfungsarbeit mit der Note 1 benotet.
- 10 Die Prüfungsarbeit ist zu unterschreiben, ansonsten diese mit der Note 1 bewertet wird.

B Abgegebene Gesetzestexte

Art. 1-18 URG

C Aufgabenstellung

- 1 Handelt es sich bei den nachstehenden Lebensgütern um Rechts- oder Schutzgüter, welche infolge dieser Eigenschaft durch das Immaterialgüterrecht grundsätzlich (Annahme: allfällige Registereinträge liegen vor) und wenigstens für eine bestimmte Dauer in der Schweiz geschützt sind (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*)?

Lebensgut	Schutzgut	
	ja	nein
a) Einen Deutsch-Aufsatz von Manuel Schneider, welchen er in der 3. Primarschulklasse am 3. Juni 1999 schrieb.	☒	☐
b) Eine Datenbank, welche aufgrund mangelnder Individualität nicht als Sammelwerk gemäss Art. 4 URG gilt.	☐	☒
c) Ein bei Switch (Registrierungsstelle für Domain-Namen mit den Endungen .ch und .li) hinterlegter Domain-Name, welcher nicht als Marke hinterlegt ist.	☒	☐
d) Ein Computerprogramm aus dem Jahre 2009, dessen Befehlsstruktur sich zwingend aus der Aufgabenstellung ergibt.	☐	☒
e) Eine Chirurgie-Methode, welche am menschliche Körper angewendet wird.	☐	☒
f) Ein Parkleitkonzept in der Stadt Zofingen (AG)	☐	☒
g) Die Bezeichnung „NOZAG“ für Zahnräder und Getriebe eines Unternehmens, welche diese gewerbsmässig herstellt.	☒	☐
h) Die Bezeichnung „MUNDART“ für Sprachwerke aus der Deutschschweiz.	☐	☒

Lebensgut	Schutzgut	
	ja	nein
i) Die neue und eigenartige Gestaltung eines Produkts (Design), welche der Gestalter seit dem 12. Januar 2010 auf seiner Webseite präsentiert.	☒	☐
j) Die Programmdokumentation eines Computerprogramms, welcher die erforderliche Individualität zukommt.	☒	☐
k) Der Satz von Pythagoras (math. Gleichung).	☐	☒
l) Das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft.	☒	☐
o) Die ausschliesslich in Spanien für Zahnbürsten als Wortmarke eingetragene Bezeichnung SANTANA.	☐	☒

- 2 Fredy Kalt arbeitet bei der Blackheart-Solutions AG als Programmierer und ist Leiter des unternehmenseigenen Entwicklungsteams. Die Blackheart-Solutions AG ist spezialisiert für Software zur Produktion von Holzkisten zur Verpackung von hochwertigen Industriegütern. Während der Arbeitszeit schuf Fredy Kalt im laufenden Jahr gemeinsam mit seinem Mitarbeiter Simon Henry, ebenfalls Programmierer und Mitglied des Entwicklungsteams, eine neue Software für eine Grossäge zum Zuschneiden von Holzkomponenten.

- 2.1 Beantworten Sie im Zusammenhang mit dem unter Ziffer C.2 geschilderten Sachverhalt die nachstehenden Behauptungen mit „richtig“ oder „falsch“ (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

Behauptung	richtig	falsch
a) Fredy Kalt und Simon Henry sind Miturheber an der neuen Software.	☒	☐
b) Die Blackheart-Solutions AG ist ausschliesslich berechtigt an der Nutzung dieser neuen Software	☒	☐

Behauptung	richtig	falsch
c) Fredy Kalt und Simon Henry begründen Urheberpersönlichkeitsrechte an der neuen Software.	☒	☐
d) Urheberpersönlichkeitsrechte sind nach der schweizerischer Rechtsordnung übertragbar.	☐	☒
e) Die Schutzdauer am neuen Programm endet im Jahr 2080.	☐	☒
f) Fredy Kalt und Simon Henry haben das Recht auf Nennung ihres Namens im Quellcode des Programms.	☒	☐
g) Die neue Software muss ins Softwareschutzregister des Eidgenössischen Instituts für geistiges Eigentum eingetragen werden, damit überhaupt die gesetzlichen Schutzwirkungen an der Software entstehen.	☐	☒

2.2 Fredy Kalt ist Anhänger der Open-Source-Bewegung. Er möchte das neue Programm der GPL (General Public License) V3 unterstellen. Wer ist zur Unterstellung berechtigt (*nur eine Antwort ist richtig*)?

- a) Fredy Kalt ☐
- b) Fredy Kalt und Simon Henry ☐
- c) Fredy Kalt, Simon Henry und die Blackheart-Solutions AG ☐
- d) Blackheart-Solutions AG ☒
- e) Künftige Kunden der Blackheart-Solutions AG ☐

- 2.3 Die GPL V3 ist ein Lizenzvertrag. Beantworten Sie in diesem Zusammenhang die nachstehenden Behauptungen mit „richtig“ oder „falsch“ (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

Behauptung	richtig	falsch
a) Der Lizenzvertrag ist ein im schweizerischen Obligationenrecht geregelter Vertrag.	☐	☒
b) Gegenstand des Software-Lizenzvertrages ist die Übertragung des Urhebernutzungsrechts oder Teile davon an der Software.	☐	☒
c) Der Lizenznehmer erwirbt mit der Software-Lizenz ein subjektives relatives Recht an der Software.	☒	☐
d) Bei einer einfachen Software-Lizenz bezahlt der Lizenznehmer keine Entschädigung für den Gebrauch der Software.	☐	☒
e) Bei der einfachen Software-Lizenz ist der Lizenznehmer die einzige Person, welche die Software gebrauchen darf.	☐	☒
f) Der Urheber einer Software ist stets auch der Lizenzgeber.	☐	☒

- 3 Die CH Wortmarke SANISTAR beansprucht Schutz für „Reinigungsmittel für Sanitäranlagen“ unter der Waren- und Dienstleistungsklasse 3 der Nizza-Klassifikation. Der Markeninhaber benutzt die Marke seit der Hinterlegung zur Kennzeichnung seiner Produkte für die beanspruchten Waren. Welcher Rechtsgrund könnte in einem Gerichtsverfahren das Gericht dazu zu bewegen, dem Inhaber dieser Marke den Markenschutz zu verweigern (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

a) Die Marke hat beschreibenden Charakter	☒
b) Die Marke hat sittenwidrigen Charakter	☐

c) Die Marke hat irreführenden Charakter	☐
d) Die Marke ist berühmt und darf deshalb nicht eingetragen werden.	☐
e) Die Marke kann infolge Nichtgebrauchs keinen Markenschutz beanspruchen.	☐

- 4.1 Das Modeversandhaus X bietet ihre Produkte auch über das Internet zum Verkauf an. In einer Datenbearbeitungserklärung (Privacy Policy) möchte das Modeversandhaus X seine Kunden darüber informieren, in welcher Weise es Kundendaten bearbeitet und welche Massnahmen es zum Schutz der Privatsphäre der Kunden trifft. Zuvor möchte sich das Modeversandhaus jedoch darüber im Klaren sein, welche Daten es über seine Kunden überhaupt erheben möchte. Welche Kundendaten hat das Modeversandhaus für Bestellungen über das Internet sinnvollerweise zu erheben (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

f) Vor- und Nachname	☒
g) Arbeitgeber	☐
h) Bankkontonummer	☐
i) Konfession	☐
j) Konfektionsgrösse	☒
k) Adresse	☒

- 4.2 Die dem Modeversandhaus X von den Kunden zur Verfügung gestellten Daten werden von kaufmännischen Mitarbeitenden elektronisch im Computer erfasst. Zur Sicherheit der gesammelten Kundendaten möchte das Modeversandhaus X angemessene organisatorische und technische Massnahmen treffen. Welche Massnahmen dienen der Datensicherheit (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

a) Bildschirmschoner	☐
b) regelmässige Backups der Festplatte	☐
c) Antivirenprogramm	☒

d) Firewall	☒
e) Energiesparmodus	☐
f) Passwortschutz	☒

- 5 Ein 17-jähriger urteilsfähiger Jugendlicher ist (*nur eine Antwort ist richtig*)?

a) handlungsfähig	☐
b) handlungsunfähig	☐
c) beschränkt handlungsfähig	☒

- 6 Wo kann ein Konsument mit Wohnsitz in der Stadt Bern gegen einen Anbieter mit Sitz in der Stadt Zürich im Falle einer Streitigkeit gerichtlich gegen (*nur eine Antwort ist richtig*)?

a) beim Gericht an seinem Wohnsitz in Bern oder beim Gericht am Sitz des Anbieters in Zürich	☒
b) nur beim Gericht an seinem Wohnsitz in Bern	☐
c) nur beim Gericht am Sitz des Anbieters in Zürich	☐

- 7 Wie dürfen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) in der Schweiz nicht verfasst werden (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

a) ungewöhnlich	☒
b) unklar	☒
c) nebst in Deutsch noch in anderen Sprachen	☐

- 8 Am 16. Februar 2007 kommt A. in einem Restaurant in Uster das Mobiltelefon abhanden. A. hatte den Zugang zu ihrem Mobiltelefon nicht mit einem Passwort geschützt. Wegen einer schweren Erkrankung erstattet A. erst am 23. April 2007 eine Strafanzeige gegen Unbekannt. Die vom Telefondienstanbieter erstellte Liste

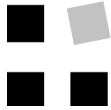
der Einzelgespräche seit dem Verlust des Telefons führte zu X. Dieser hatte sich seit dem 16. Februar 2007 stets in Zürich aufgehalten und von dort aus bis zur Sperrung der SIM-Chipkarte am 20. März 2007 für mehr als CHF 3'500.00 mit dem Gerät telefoniert.

- 8.1 Sie haben als zuständiger Einzelrichter am Bezirksgericht Uster über den Fall zu befinden. Welches der folgenden Delikte sprechen Sie X. schuldig (*nur eine Antwort ist richtig*)?

a) unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB)	☐
b) unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143bis StGB)	☐
c) Datenbeschädigung (Art. 144bis StGB)	☐
d) betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB)	☒

- 8.2 Wo hat X. das vorgenannte Delikt begangen (*nur eine Antwort ist richtig*)?

a) in Uster	☐
b) in Zürich	☒
c) in Uster und in Zürich	☐



HSR
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
RAPPERSWIL

Informations-, Technologie- und Lizenzvertragsrecht

Semesterprüfung

Frühlingssemester 2009, 10. August 2009

Name und Vorname: _____

Abteilung, Semesterzahl: _____

Unterschrift: _____

Erreichte Punktzahl:

Note:

Claudio Fäh
lic. iur., Rechtsanwalt

Sandro Ruggli
lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M.

A Administrative Hinweise

- 1 Zeit: 60 Min.
- 2 Die Aufgaben müssen nicht der Reihe nach gelöst werden.
- 3 Die Kreuze sind mit Kugelschreiber oder Filzstift anzubringen.
- 4 Hilfsmittel:
 - Skript
 - Eigene Vorlesungsnotizen
 - Lehrbücher
- 5 Die richtige(n) Antwort(en) sind mit einem Kreuz zu versehen.
- 6 Pro Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort richtig.
- 7 Bei jeder Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort mit einem Kreuz zu versehen, ansonsten es für die ganze Aufgabe keine Punkte gibt.
- 8 Bei Fragestellungen, wo eine oder mehrere Antworten richtig sind, wird jedes Kreuz am richtigen Ort und jedes leere und zudem richtige Feld bepunktet. Bei Fragestellungen, welche nur eine Antwort richtig ist, wird nur die richtige Variante bepunktet. Werden bei diesen Fragestellungen die falsche, mehrere oder gar keine Antwort angekreuzt, erhält man keine Punkte.
- 9 Jegliche Einwirkung von Drittpersonen auf Ihre Prüfungsarbeit sowie sämtliche Kommunikation (z. B. Wireless Lan) innerhalb und ausserhalb des Prüfungsraumes ist verboten. Bei Missachtung wird die Prüfungsarbeit mit der Note 1 benotet.
- 10 Die Prüfungsarbeit ist zu unterschreiben, ansonsten diese mit der Note 1 bewertet wird.

B Abgegebene Gesetzestexte

Art. 1-18 URG, Art. 332 OR

C Aufgabenstellung

- 1 Handelt es sich bei den nachstehenden Lebensgütern um Rechts- oder Schutzgüter, welche infolge dieser Eigenschaft durch das Immaterialgüterrecht grundsätzlich (Annahme: allfällige Registereinträge liegen vor) und wenigstens für eine bestimmte Dauer in der Schweiz geschützt sind (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*)?

Lebensgut	Schutzgut	
	ja	nein
a) Ein Urteil des schweizerischen Bundesgerichts	☐	☒
b) Die Bezeichnung „Braun“ für Produkte in der beanspruchten Warenklasse 20 „Möbel“	☐	☒
c) Eine chemische Formel zur Herstellung eines Kunststoffes	☒	☐
d) Schloss Rapperswil (wieder erbaut nach einer Brandschatzung 1350)	☐	☒
e) Eine Staffel der Fernsehserie des Schweizer Fernsehens „Alpenfestung – Leben im Rèduit“	☒	☐
f) Ein Parkplatzregime in einem Parkhaus	☐	☒
g) Die Form einer üblichen Trinkflasche	☐	☒
h) Ein Schüleraufsatz aus dem Jahre 1941	☒	☐
i) Eine bereits in den USA patentierte Erfindung (ein Patent in der Schweiz ist weder angemeldet noch eingetragen)	☐	☒
j) Gezüchtete Pflanzensorten in der Schweiz (Grundsatz)	☒	☐
k) Die Grundprinzipien der doppelten Buchhaltung	☐	☒
l) Ein in China durch den Chinesen Lung	☒	☐

Lebensgut	Schutzgut	
	ja	nein
Fu im Jahre 1998 geschaffenes Computerprogramm		
o) Die Bezeichnung Lakers Sport AG für eine Gesellschaft mit dem Zweck, mit Berufsspielern an einem professionellen Eishockey-Spielbetrieb teilzunehmen.	☒	☐

- 2 Hubert Laber belegt als Informatikschüler der Privatschule Success-Bildungs AG einen Programmierungskurs. Im Rahmen seiner Abschlussarbeit bei seinem Informatiklehrer Stefan Reckli schafft er für Taucher erstmalig und einzigartig ein Programm, welches dem Anwender mittels einer Blutprobe und weiteren Angaben, wie Alter, Bodymassindex die punkto nachhaltige Verhinderung von Gesundheitsschäden optimale persönliche Bandbreite der Tauchtiefe bestimmen lässt. Weder aus den Anstellungs- und Schulreglementen noch aus den Aufnahmebedingungen lässt sich eine Bestimmung finden, welche die Schutzrechte an Schülerarbeiten regelt. Den Anstoss zu diesem Programm gab Hubert übrigens sein Tauchlehrer Reto Simmel. Dieser gab ihm auch während der Programmierung nützliche Informationen aus der Tauchpraxis und Ratschläge im Hinblick auf die Benutzerfreundlichkeit des Programms. Stefan Reckli bewertete die Abschlussarbeit mit der Note 6. Seine Aufgabe beschränkte sich ausschliesslich auf die Sichtung des Source Code und dessen Bewertung. Im Weiteren hat Hubert Laber das Programmierhandwerk bei ihm von A-Z gelernt.

- 2.1 Beantworten Sie im Zusammenhang mit dem unter Ziffer C.2 geschilderten Sachverhalt die nachstehenden Behauptungen mit „richtig“ oder „falsch“ (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

Behauptung	richtig	falsch
a) Computerprogramme sind durch das Urheberrecht geschützt.	☒	☐
b) Der Schutzzumfang erstreckt sich insbesondere auf die dem Computerprogramm zugrunde liegenden Ideen.	☐	☒
c) Der Begriff Software geht weiter als der Begriff Computerprogramm und umfasst auch die Programm-	☒	☐

Behauptung	richtig	falsch
dokumentation.		
d) Der Inhaber an den Schutzrechten einer Software ist stets der Urheber.	☐	☒
e) Urheber sind gemäss der schweizerischen Rechtsordnung stets natürliche Personen.	☒	☐
e) Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Schutzrechte an einer Software im Ausland bestehen, bestimmt sich nach der jeweiligen Rechtsordnung des Staates in dem sich der Inhaber auf seine Schutzrechte berufen will (sog. Territorialitätsprinzip)	☒	☐

2.2 Wer ist Inhaber gegebenenfalls Mitinhaber der Schutzrechte an der Software gemäss dem unter Ziffer C.2 geschilderten Sachverhalt (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

- a) Hubert Laber ☒
- b) Stefan Reckli ☐
- c) Reto Simmel ☐
- d) Success-Bildungs AG ☐
- e) Andere Personen ☐

3 Die Success-Bildungs AG beruft sich (allenfalls irrtümlich) gegenüber Stefan Reckli auf die Inhaberschaft der Schutzrechte an der Software gemäss Sachverhalt unter Ziffer C.2.

Auf welche Rechtsgrundlage könnte sie sich dabei die Succes-Bildungs AG berufen (*nur eine Antwort ist richtig*)?

- a) Art. 332 OR ☐
- b) Art. 17 URG ☒

- c) Art. 10 URG ☐
- d) Art. 9 URG ☐
- 4 Der oder die Schutzrechtsinhaber der Software gemäss Sachverhalt in Ziffer C.2 räumen den betreffenden Tauchern gegen Entgelt die Nutzung der Schutzrechte an der Software ein. Welche Art von Vertrag wäre diesbezüglich denkbar (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?
- a) Lizenzvertrag ☒
- b) Entwicklungsvertrag ☐
- c) Wartungsvertrag ☐
- d) Kaufvertrag (Übertragung der Schutzrechte zu Allein- oder Mitinhaberschaft) ☒
- e) Beratungsvertrag ☐

- 5 Die Success-Bildungs AG ist seit dem 1. Mai 1999 im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen. Nun beantragt die Success-Ausbildungs GmbH im Kanton Zürich um Eintragung ihrer Firma.

- 5.1 Wird die neue Firma Success-Ausbildungs GmbH ins Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen AG (*nur eine Antwort ist richtig*)?

ja ☒	Nein ☐
--	---

- 5.2 Gestützt auf welche Rechtsgrundlagen kann sich die Gesellschaft mit der älteren Firma (Success Bildungs AG) gegen die Neueintragung wehren (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

a) Urheberrecht	☐
b) Lauterkeitsrecht	☒
c) Markenrecht	☐
d) Firmenrecht	☒
e) Namensrecht	☐

- 5.3 Wie lange dauert der Schutz einer im Handelsregister eingetragenen Firma an (*nur eine Antwort ist richtig*)?

a) Auf unbestimmte Dauer bis die Firma aufgrund der Liquidation der Gesellschaft oder von Amtes wegen gelöscht wird.	☒
b) Nach Ablauf von 10 Jahren	☐
c) Nach Ablauf von 25 Jahren	☐
d) Nach Ablauf von 10 Jahren; der Schutz kann aber vor Ablauf dieser Frist eine unbeschränkte Anzahl um weitere 10 Jahre erneuert werden.	☐
e) Nach Ablauf von 5 Jahren; der Schutz kann aber vor Ablauf dieser Frist insgesamt viermal um weiterer 5 Jahre verlängert werden (max. Schutzdauer 25 Jahre)	☐

- 6 Der freischaffende Musiker B. Keller gründete vor einigen Wochen die Einzelfirma „Kellers Musik Discount“ zum Vertrieb von gebrauchten Musik-CD und Schallplatten mit Sitz in Bern. Seine Produkte verkauft B. Keller einerseits in seinem Ladenlokal in der Berner Altstadt und andererseits in seinem Online-Shop. Der richtige Umgang mit Kundendaten ist B. Keller wichtig. Er ersucht Sie deshalb um Rat. Beurteilen Sie, ob die nachfolgenden Überlegungen von B. Keller richtig oder falsch sind (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

	richtig	falsch
a) Die Bearbeitung von Kundendaten durch Kellers Musik Discount stellt einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Kunden dar.	☒	☐
b) Die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Zweckgebundenheit gelten für die Bearbeitung von Kundendaten nicht.	☐	☒
c) Da Kellers Musik Discount keine sensiblen Daten bearbeitet, hat B. Keller am Geschäfts-Computer keine Massnahmen zur Datensicherheit (z.	☐	☒

B. Einrichten von Passwörtern, Backups) zu treffen.		
d) Unter Privacy Policies versteht man gesetzliche Datenschutzvorschriften für Unternehmen.	☐	☒

- 7 Das Geschäft von B. Keller kommt langsam ins Rollen. Er besitzt bereits einen Stamm von über 500 Kunden. Die Freundin von B. Keller, D. Fuchs, studiert an der Universität Bern Betriebswirtschaftslehre im vierten Semester. Bei einem gemeinsamen Abendessen erzählt D. Fuchs gegenüber B. Keller, dass sie an der letzten Vorlesung das Instrument des CRM (Customer Relationship Management) durchgenommen hätten. Beurteilen Sie, ob die folgenden Aussagen von D. Fuchs richtig oder falsch sind (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

	richtig	falsch
a) Das CRM ist ein Kundenbindungsprogramm, mit welchem Kundendaten wie Vor- und Nachname, Adresse etc. aufgezeichnet und verwaltet werden.	☒	☐
b) Das CRM ermöglicht einen entsprechenden Einsatz von zielgerichtetem und effizientem Marketing, mit welchem das Kundenpotential besser ausgeschöpft und die Kundenbindung erhöht werden kann.	☒	☐
c) Das CRM erlaubt Kellers Musik Discount Angaben über die politischen Ansichten der Kunden zu sammeln.	☐	☒

- 8 B. Keller macht sich auch Gedanken, was im Rahmen von Verträgen zwischen Kellers Musik Discount und seinen Kunden rechtlich gilt. B. Keller möchte für seine Einzelfirma AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) entwerfen. Dabei macht sich B. Keller folgende Gedanken. Beurteilen Sie, ob diese richtig oder falsch sind (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

	richtig	falsch
a) AGB sind für eine unbestimmte Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen.	☒	☐
b) AGB werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihnen der Kunde ausdrücklich zustimmt.	☐	☒
c) Eine Vereinbarung zwischen Kellers Music Discount und einem Kunden, welche von einer Bestimmung in den AGB abweicht, hat Vorrang.	☒	☐
d) Unklare Bestimmungen in AGB werden im Zweifelsfall zuungunsten der Kunden von Kellers Music Discount ausgelegt.	☐	☒
e) B. Keller möchten in den AGB der Kellers Music Discount festhalten, dass ein Kunde eine Bestellung über das Internet innerhalb von 14 Tagen widerrufen kann. Er ist der Ansicht, dass er dies in den AGB so regeln kann.	☒	☐
f) In den AGB möchte B. Keller zudem einen Gerichtsstand festhalten, wonach Klagen ausschliesslich am Sitz von Kellers Music Discount erhoben werden können. B. Keller ist der Meinung, dass er dann einen Kunden in Bern verklagen könne.	☐	☒
g) Ein urteilsfähiger Lernender kann	☒	☐

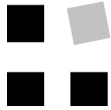
	richtig	falsch
sich mit seinem Lohn bei Kellers Music Discount eine CD kaufen und sich damit vertraglich verpflichten, auch wenn er noch nicht 18-jährig ist.		

- 9 B. Keller macht sich Sorgen über die Sicherheit seines Geschäfts-Computers. Vor ein paar Wochen wurde dieser „gehackt“. Dasselbe soll B. Keller nicht noch einmal passieren. B. Keller stellt folgende rechtliche Überlegungen an. Beurteilen Sie, ob diese richtig oder falsch sind (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

	richtig	falsch
a) Wer vorsätzlich, aber ohne die Absicht, sich zu bereichern, über eine Datenübertragungseinrichtung unbefugt in einen gegen unerlaubten Zugriff gesicherten Computer eindringt, macht sich strafbar.	☒	☐
b) Nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch macht sich nur strafbar, wer von einem Computer in der Schweiz aus ein Computerdelikt begeht.	☐	☒
c) Die Anbieter von Fernmeldediensten haben nur bei Verdacht auf strafbare Handlungen die für die Teilnehmeridentifikation notwendigen Daten (z. B. IP-Adresse) aufzubewahren.	☐	☒

- 10 B. Keller erhält auf den E-Mail-Account von Kellers Musik Discount immer wieder unerwünschte Werbung zugestellt. Er überlegt sich, was er dagegen tun kann. Gleichzeitig möchte B. Keller sich vergewissern, dass seine Werbung rechtmässig ist. Beurteilen Sie, ob die folgenden Aussagen richtig oder falsch sind (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

	richtig	falsch
a) Unter unlauterer Massenwerbung (Spam) fällt nur der Versand von Werbe-E-Mails, jedoch nicht von SMS (Short Message Service) mit werbendem Inhalt.	☐	☒
b) Den bestehenden Kunden von Kellers Music Discount darf B. Keller ohne deren Einwilligung Massenwerbung für ähnliche Produkte zustellen, sofern er diese zuvor auf die Ablehnungsmöglichkeit hingewiesen hat.	☒	☐
c) Falls die Werbe-E-Mails schweizerischen Ursprungs sind, kann B. Keller diese seinem Internetprovider weiterleiten, um diesem so die Zusendung unlauterer Massenwerbung zu melden.	☒	☐
d) Unlautere Massenwerbung stellt eine zweckwidrige Datenbearbeitung dar, sofern B. Keller in deren Zustellung zuvor nicht eingewilligt hat.	☒	☐



HSR
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
RAPPERSWIL

Informations-, Technologie- und Lizenzvertragsrecht

Semesterprüfung

Sommersemester 2008, 11. August 2008

Name und Vorname: _____

Abteilung, Semesterzahl: _____

Unterschrift: _____

Erreichte Punktzahl:

Note:

Bruno Baeriswyl
Dr. iur. Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich

Sandro Ruggli
lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M.

A Administrative Hinweise

- 1 Zeit: 60 Min.
- 2 Die Aufgaben müssen nicht der Reihe nach gelöst werden.
- 3 Die Kreuze sind mit Kugelschreiber oder Filzstift anzubringen.
- 4 Hilfsmittel: - Skript
- Eigene Vorlesungsnotizen
- Lehrbücher
- 5 Die richtige(n) Antwort(en) sind mit einem Kreuz zu versehen.
- 6 Pro Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort richtig.
- 7 Bei jeder Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort mit einem Kreuz zu versehen, ansonsten es für die ganze Aufgabe keine Punkte gibt.
- 8 Bei Fragestellungen, wo eine oder mehrere Antworten richtig sind, wird jedes Kreuz am richtigen Ort und jedes leere und zudem richtige Feld bepunktet. Bei Fragestellungen, welche nur eine Antwort richtig ist, wird nur die richtige Variante bepunktet. Werden bei diesen Fragestellungen die falsche, mehrere oder gar keine Antwort angekreuzt, erhält man keine Punkte.
- 9 Jegliche Einwirkung von Drittpersonen auf Ihre Prüfungsarbeit sowie sämtliche Kommunikation (z.B. Wireless Lan) innerhalb und ausserhalb des Prüfungsraumes ist verboten. Bei Missachtung wird die Prüfungsarbeit mit der Note 1 benotet.
- 10 Die Prüfungsarbeit ist zu unterschreiben, ansonsten diese mit der Note 1 bewertet wird.

B Abgegebene Gesetzestexte

Art. 9-11 URG, Art. 17 URG, Art. 67 URG

C Aufgabenstellung

- 1 Handelt es sich bei den nachstehenden Lebensgütern um Rechts- oder Schutzgüter, welche infolge dieser Eigenschaft durch das Immaterialgüterrecht grundsätzlich und wenigstens für eine bestimmte Dauer geschützt sind (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*)?

Lebensgut	Schutzgut	
	ja	nein
a) Ein Architekt erstellt einen Plan eines einmaligen Einfamilienhauses	☒	☐
b) Ein Computerprogramm, das durch einen Computer erzeugt worden ist.	☐	☒
c) Eine Erfindung, die der Erfinder auf seiner Webseite publiziert und zum Verkauf anbietet.	☐	☒
d) Ein Logo eines Unternehmens zur Verwendung im Geschäftsverkehr..	☒	☐
e) Ein Liebesbrief	☒	☐
f) Eine Datenbank betreffend alle ehemaligen Studierenden der HSR, aus welcher der betreffende Name, Vornahme, das Geburtsdatum sowie die E-Mail-Adresse herauszulesen ist.	☐	☒
g) Die Programmiersprache JAVA	☐	☒

- 2 Heinz ist Softwareprogrammierer bei der TOPPROGRAMM AG. Während seiner Arbeitszeit hat er gemäss seinen vertraglichen Pflichten eine Anwender-Software zur Förderung der Bewegung von fettleibigen Kindern geschrieben. Er ist damit der Urheber dieser Software. Im Arbeitsvertrag bestehen keine Regelungen betreffend die Rechte am geschaffenen Arbeitsergebnis.

Nach Auflösung seines Arbeitsverhältnisses vertreibt er nun die Software unter seinem eigenen Namen und auf eigene Rechnung über seine private Webseite. Unter anderem kauft auch Stefan für seinen fettleibigen Sohn Urs diese Software.

Die TOPPROGRAMM AG nimmt mit Befremden von dem Softwarevertrieb durch Heinz Kenntnis. Nach diversen mündlichen Aufforderungen, den Vertrieb einzustellen, mahnt sie ihn schliesslich mit eingeschriebenem Brief ab und verlangt umgehend die Einstellung des Vertriebs und die Herausgabe des von Heinz mit dem Vertrieb der Software erzielten Gewinns.

- 2.1 Erfolgt die Abmahnung durch die TOPPROGRAMM AG zu Recht? (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*)

	Ja	Nein
	☒	☐

- 2.2 Welche Rechtsgrundlage(n) sind u. a. für die Lösung dieser Streitsache heranzuziehen? (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*):

- a) Patentrecht (PatG) ☐
- b) Urheberpersönlichkeitsrecht (Art. 9 u. 11 URG) ☐
- c) Namenrecht (ZGB) ☐
- d) Markenrecht (MschG) ☐
- e) Verwendungs- und Verwertungsrecht des Urhebers (Art. 10 URG) ☒

f) Strafbestimmungen des URG



- 2.3 Beantworten Sie im Zusammenhang mit dem unter Ziffer 2 geschilderten Sachverhalt die nachstehenden Behauptungen mit „richtig“ oder „falsch“ (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

Behauptung	richtig	falsch
a) Heinz ist zum Vertrieb der Software berechtigt, da er ihr Urheber ist.	☐	☒
b) Heinz und die TOPPROGRAMM AG sind gemeinsam an der Software berechtigt.	☐	☒
c) Die TOPPROGRAMM AG ist alleinige Inhaberin der Verwendungs- und Verwertungsrechte an der Software, weshalb sie Heinz den Vertrieb verbieten und den damit erzielten Gewinn herausverlangen kann.	☒	☐
d) Heinz kann sich für den Vertrieb auf den Eigengebrauch gemäss Art. 19 URG berufen.	☐	☒
e) Die TOPPROGRAMM AG beruft sich betreffend ihre Inhaberschaft an der Software auf Art. 17 URG.	☒	☐
e) Heinz bräuchte zum Vertrieb der Software von der TOPPROGRAMM AG mindestens eine Einzellizenz.	☒	☐
f) Die Rechtseinräumung bei einer Einzellizenz ist stets absoluter Art,	☐	☒

Behauptung	richtig	falsch
d. h. die Berechtigung zeitig ihre Wirkung gegenüber jedermann.		
g) Die TOPPROGRAMM AG kann Stefan die Verwendung der Software verbieten.	☒	☐
h) Die TOPPRGRAMM AG kann Stefan die Verwendung der Software verbieten, muss ihm aber die Lizenzgebühr, welcher dieser Heinz bezahlt hat, zurückzahlen.	☐	☒
i) Falls Heinz die Software weiterhin vertreibt und die TOPPROGRAMM AG tatsächlich die alleinige Rechtsinhaberin ist, kann Heinz auch strafrechtlich belangt werden.	☒	☐
k) Mit Ablauf von 20 Jahren ist die Software, die Heinz geschaffen hat, frei, d. h. sie kann von jedermann unbeschränkt verwendet werden.	☐	☒
l) Ein Lizenzvertrag muss stets schriftlich abgeschlossen werden.	☐	☒
m) Die TOPPRGRAMM AG hat grundsätzlich im Quellcode des Programms gestützt auf Art. 9 URG den Urheber Heinz anzuführen.	☒	☐

- 3 Heiri Gross hält den Sedcond-Level-Domain-Namen „gross.ch“, welche mit der Marken eines weltweit tätigen und äusserst bekannten Konzerns Gross AG identisch ist. Unter dieser Domain unterhält er seine private Webseite, wo er

ausschliesslich die Familienchronik präsentiert und diese mit Bildern aus dem Familienalbum untermauert. Auf Klage der Gross AG entschied ein letztinstanzliches Gericht kürzlich, dass Heiri Gross die Domain an die die Gross AG abtreten muss, nachdem er sich geweigert hat, diese freiwillig herauszugeben. Gestützt auf welche Rechtsgrundlage(n) konnte sich die klagende Gross AG berufen? (eine oder mehrere Antworten sind richtig)

a) Urheberrecht	☐
b) Lauterkeitsrecht	☒
c) Markenrecht	☐
d) Firmenrecht	☐
e) Namensrecht	☐

4. Alfred A. plant seine Ferien. Er will zwei Wochen in Italien verbringen. Deshalb bucht er im Internet einen Flug, ein Mietauto und verschiedene Hotels. Doch alles läuft nicht rund. Für die ersten drei Tage hat er im Internet bei der Firma TCA das Hotel Golfo gebucht für EUR 300.00 . Eine Bestätigung mittels E-Mail erfolgt umgehend. Kurz vor seinem Abflug erhält er von der Firma WTZ per Post eine Bestätigung für das Hotel Mare, welches an einem völlig anderen Ort liegt. Er setzt sich mit der Firma TCA in Verbindung, die ihm erklärt, dass sie lediglich als Vermittlerin auftrete (was auf der Website nicht deklariert ist). Bei der Übermittlung der Daten im Informatiksystem sei offenbar ein Fehler aufgetreten. Sie sei hierfür aber nicht verantwortlich. Da das Hotel Golfo nur noch für zwei Tage buchbar ist, vereinbart Alfred A. mit der Firma TCA, dass er das Hotel Golfo für zwei Tage buchen werde und das Hotel Mare annulliert werde. Als er seine Kreditkartenabrechnung sieht, bemerkt er, dass die Firma WTZ seine Kreditkarte mit EUR 300.00 belastet hat und ihm später eine Gutschrift von EUR 40.00 gemacht hat. Als er sich bei der Firma TCA erkundigt, meint diese, dass wegen des Computerfehlers eben nicht der richtige Preis angegeben worden sei und die Nacht im Hotel Golfo in Wirklichkeit EUR 130.00 koste. Alfred A. beginnt sich langsam über die Firma TCA zu ärgern und überlegt sich, wie die Rechtssituation

ist. Beurteilen Sie die Überlegungen von Alfred A., ob sie rechtlich richtig oder falsch sind. (nur eine Antwort pro Zeile ist richtig)

Behauptung	richtig	falsch
a) Zwischen der Firma TCA und Alfred A. ist ein Vertrag zustande gekommen.	☒	☐
b) Zwischen der Firma WTC und Alfred A. ist ebenfalls ein Vertrag zustande gekommen.	☐	☒
c) Wegen des Fehlers im Informatiksystem konnte kein verbindlicher Vertrag zustande kommen.	☐	☒
d) Die Bestätigung, welche die Firma WTC per Post gesandt hat, ist eine Offerte	☐	☒
e) Die Bestätigung mittels E-Mail der Firma TCA ist ein Akzept.	☒	☐
f) Der Preis für eine Hotelübernachtung wurde auf EUR 100.00 verbindlich festgelegt.	☒	☐
g) Mit der Vereinbarung von 2 statt 3 Hotelübernachtungen im Hotel Golfo wurde auch der Preis von EUR 100.00 pro Nacht auf EUR 130.00 geändert.	☐	☒
h) Ein Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einverständnis	☒	☐

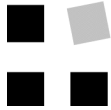
Behauptung	richtig	falsch
geändert werden.		
i) Alfred A. ist der Meinung, dass er einer Änderung auf 2 Nächte im Hotel Golfo auch nicht hätte eingehen können, und die Firma TCA ihm Schadenersatz für die dritte Nacht hätte zahlen müssen.	☒	☐
k) Die Firma WTC war berechtigt, die Kreditkarte von Alfred A. mit EUR 300.00 zu belasten.	☒	☐
l) Die Firma WTC hätte nicht EUR 40.00, sondern EUR 100.00 gutschreiben müssen.	☒	☐
m) Für Alfred A. ist wichtig zu wissen, wer für den Informatikfehler verantwortlich ist, damit er seine Ansprüche geltend machen kann.	☐	☒

5. Die Firma TCA hat auf ihrer Website auch eine "Privacy Policy" mit verschiedenen Aussagen publiziert. Beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Feststellungen, ob sie richtig oder falsch sind. (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*)

	richtig	falsch
a) Die bei der Abwicklung der Bestellung notwendigen Daten dürfen an	☒	☐

	richtig	falsch
die Firma WTZ weitergegeben werden.		
b) Die Verwendung der Daten durch die Firma WTZ zur Vertragsabwicklung braucht eine ausdrückliche Einwilligung.	☐	☒
c) Die Firma WTZ darf die Daten auch ohne Einwilligung für Marketingzwecke verwenden.	☐	☒
d) Die "Privacy Policy" der Firma TCA ist auch für die Firma WTC verbindlich, da beide miteinander Geschäfte abschliessen.	☐	☒
e) Sofern Daten anonymisiert werden, fällt deren Bearbeitung nicht mehr unter das Datenschutzgesetz.	☒	☐
f) Das Recht, Auskunft über die eigenen Daten zu erhalten, kann durch die Privacy Policy eingeschränkt werden.	☐	☒
g) Die Weitergabe der	☒	☐

	richtig	falsch
Vertragsdaten von der Firma TCA an die Firma WTZ ist eine zweckgebundene Datenbearbeitung.		
h) Die Firma TCA übergibt auch Daten über das Surfverhalten der Kunden an die WTC, was sie in ihren AGB's ausdrücklich erwähnt. Dies ist erlaubt.	☒	☐
i) Die Firma TCA darf ihren Kunden Werbe E-Mails ("Spam") senden, wenn diese eingewilligt haben.	☒	☐
k) Ein Internetdiensteanbieter ist gesetzlich verpflichtet, die Kunden vor Spam zu schützen.	☒	☐
l) Jede Datenbearbeitung braucht eine Einwilligung der betroffenen Person.	☐	☒
m) Jedes Bearbeiten von Personendaten bedeutet einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz.	☒	☐



HSR
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
RAPPERSWIL

Informations-, Technologie- und Lizenzvertragsrecht

Semesterprüfung

Sommersemester 2007, 13. August 2007

Name und Vorname: _____

Abteilung, Semesterzahl: _____

Unterschrift: _____

Erreichte Punktzahl:

Note:

Bruno Baeriswyl
Dr. iur. Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich

Sandro Ruggli
lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M.

A Administrative Hinweise

- 1 Zeit: 60 Min.
- 2 Die Aufgaben müssen nicht der Reihe nach gelöst werden.
- 3 Die Kreuze sind mit Kugelschreiber oder Filzstift anzubringen.
- 4 Hilfsmittel: - Skript
- Eigene Vorlesungsnotizen
- Lehrbücher
- 5 Die richtige(n) Antwort(en) sind mit einem Kreuz zu versehen.
- 6 Pro Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort richtig.
- 7 Bei jeder Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort mit einem Kreuz zu versehen, ansonsten es für die ganze Aufgabe keine Punkte gibt.
- 8 Bei Fragestellungen, wo eine oder mehrere Antworten richtig sind, wird jedes Kreuz am richtigen Ort und jedes leere und zudem richtige Feld bepunktet. Bei Fragestellungen, welche nur eine Antwort richtig ist, wird nur die richtige Variante bepunktet. Werden bei diesen Fragestellungen die falsche, mehrere oder gar keine Antwort angekreuzt, erhält man keine Punkte.
- 9 Jegliche Einwirkung von Drittpersonen auf Ihre Prüfungsarbeit sowie sämtliche Kommunikation (z.B. Wireless Lan) innerhalb und ausserhalb des Prüfungsraumes ist verboten. Bei Missachtung wird die Prüfungsarbeit mit der Note 1 benotet.
- 10 Die Prüfungsarbeit ist zu unterschreiben, ansonsten diese mit der Note 1 bewertet wird.

B Abgegebene Gesetzestexte

Art. 9-11 URG, Art. 19 URG, Art. 67 URG

C Aufgabenstellung

- 1 Handelt es sich bei den nachstehenden Lebensgütern um Rechts- oder Schutzgüter, welche infolge dieser Eigenschaft durch das Immaterialgüterrecht grundsätzlich und wenigstens für eine bestimmte Dauer geschützt sind (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*)?

Lebensgut	Schutzgut	
	ja	nein
a) Eine Datenbank, der aber die Werk-eigenschaft gemäss Urheberrechts-gesetz (URG) abzusprechen ist.	☐	☒
b) Systemsoftware	☒	☐
c) Ein Gedicht von Hans Meier aus dem Jahre 1968	☒	☐
d) Eine Zahlenkombinationen, welche nicht beschreibend ist.	☒	☐
e) Das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft	☒	☐
f) Die Spielregeln des Weltfussballver-bands FIFA	☐	☒

- 2 Heinz ist Entwickler einer Anwender-Software und damit deren Urheber. Er möchte die Software ins Internet zum Download und zum Gebrauch unentgeltlich zur Verfügung stellen. Er erzählt seinem Bruder Markus von seinem Vorhaben. Dieser, im Wissen um die Rechtswidrigkeit seines Handelns, kopiert die Software und stellt sie am nächsten Tag auf seiner eigenen Webseite der Internetgemeinde unter seinem Namen weltweit zur Verfügung.

2.1 Welche nachstehenden Rechtsgrundlagen helfen Heinz gegen seinen Bruder erfolgreich vorzugehen? *(eine oder mehrere Antworten sind richtig):*

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) Patentrecht (PatG) | ☐ |
| b) Urheberpersönlichkeitsrecht (Art. 9 u. 11 URG) | ☒ |
| c) Namenrecht (ZGB) | ☐ |
| d) Markenrecht (MschG) | ☐ |
| e) Verwendungs- und Verwertungsrecht des Urhebers
(Art. 10 URG) | ☒ |
| f) Strafbestimmungen des URG | ☒ |

- 2.2 Heinz möchte keinen Streit mit seinem Bruder. Er gibt daher Markus mündlich das Einverständnis (Lizenz), dass er künftig die Software zeitlich unbefristet auf seiner Webseite unter dessen (Markus) Namen im Internet zum Download und zum Gebrauch unentgeltlich zur Verfügung stellen kann.

Beantworten Sie in diesem Zusammenhang die nachstehenden Behauptungen mit „richtig“ oder „falsch“ *(nur eine Antwort pro Zeile ist richtig)*.

Behauptung	richtig	falsch
a) Die Gewährung einer vertraglichen Einzellizenz hat gemäss schweizerischem Recht schriftlich zu erfolgen, weshalb die vorliegende Einzellizenz in Form eines mündlichen Einverständnisses von Heinz infolge Formmangels ungültig ist.	☐	☒
b) Die vorliegende vertragliche Einzellizenz muss zwingend die Einräumung des Bearbeitungs- und Änderungsrechts gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a URG enthalten, ansonsten Markus die Software nicht bestimmungsgemäss (vgl. Sachverhalt) verwenden kann.	☐	☒
c) Die vorliegende vertragliche Einzellizenz muss zwingend die Einräumung des Vervielfältigungsrechts gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a URG enthalten, ansonsten Markus die Software nicht bestimmungsgemäss (vgl. Sachverhalt) verwenden kann.	☒	☐

Behauptung	richtig	falsch
d) Die vorliegende vertragliche Einzellizenz muss zwingend die Einräumung des Teilrechts auf Zugänglichmachung (On-Demand-Recht) gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. c URG enthalten, ansonsten Markus die Software nicht bestimmungsgemäss (vgl. Sachverhalt) verwenden kann.	☒	☐
e) Markus braucht die vorliegende vertragliche Einzellizenz von Heinz gar nicht, da er sich ohnehin auf die „gesetzliche Lizenz“ des Eigengebrauchs gemäss Art. 19 URG berufen kann.	☐	☒
f) Markus braucht die vorliegende vertragliche Einzellizenz für den bestimmungsgemässen Gebrauch laut Sachverhalt nur für das Gebiet der Schweiz, da angesichts des im Immaterialgüterrecht geltenden Territorialitätsprinzips (das schweizerische URG garantiert Urheberrechte nur auf dem Territorium der Schweiz) die Software von Heinz grundsätzlich nur in der Schweiz geschützt ist.	☐	☒

Behauptung	richtig	falsch
g) Mit der vorliegenden vertraglichen Einzellizenz überträgt Heinz Markus die Schutz(teil-)rechte an seiner Software an sich.	☐	☒
h) Aufgrund der vorliegenden vertraglichen Einzellizenz zu Gunsten von Markus kann Heinz die Software selber nicht mehr nutzen, bearbeiten usw.	☐	☒

- 3 Harald Müller hat sich unzählige Second-Level-Domain-Namen, welche mit Marken resp. Firmen berühmter Unternehmen identisch sind, bei der Vergabestelle Switch lediglich reservieren lassen (Domain-Grabbing). Betreffend die reservierten Domain-Namen sind also noch keine Webseiten geschaltet. Gestützt auf welche Rechtsgrundlagen können sich die betroffenen Unternehmen gegenüber Harald Müller wehren und namentlich die Löschung der reservierten Domain-Namen verlangen?

(eine oder mehrere Antworten sind richtig?)

a) Urheberrecht	☐
b) Lauterkeitsrecht	☒
c) Markenrecht	☐
d) Firmenrecht	☐
e) Namensrecht	☐

- 4 Die Firma "PC – CASH" betreibt im Internet einen Onlineshop. Peter K. sieht hier einen günstigen Laptop (CHF 1'500.00) und füllt das entsprechende Bestellformular aus. In der Rubrik Bemerkungen schreibt er: "Kaufpreis CHF 1'500.00 minus 10% Rabatt". Am 3. Juli 2007 sendet er das Bestellformular ab. Bis am 13. Juli 2007 hat er nichts von der Firma "PC-CASH" gehört. Zufälligerweise sieht er bei der Firma "PC-GUENSTIG", die ebenfalls einen Onlineshop betreibt, den gleichen Laptop für CHF 1'250.00. Er bestellt den Laptop mittels des Bestellformulars am 17. Juli 2007. Am 20. Juli 2007 erhält Peter K. von der Kreditkartenfirma seine Abrechnung und sieht, dass ihm von der Firma "PC-CASH" CHF 1'500.00 belastet wurden. Am Nachmittag des gleichen Tages wird ihm der Laptop von der Post zugestellt. Der Zufall will es, dass am gleichen Tag die Bestätigung der Firma "PC-GUENSTIG" eintrifft, dass sie den Laptop für CHF 1'250.00 am 23. Juli 2007 liefern werde. Übers Wochenende überlegt sich Peter K., was er nun machen könnte, da er nur einen Laptop möchte, natürlich den günstigeren.

Beurteilen Sie die Überlegungen von Peter K. und beantworten Sie in diesem Zusammenhang die nachstehenden Behauptungen mit „richtig“ oder „falsch“ (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

Behauptung	richtig	falsch
a) Am 3. Juli 2007 ist ein Kaufvertrag zwischen PC-CASH und Peter K. zustande gekommen.	☐	☒
b) Der Kaufpreis bei PC-CASH beträgt CHF 1'350.00, da PC-CASH auf das Bestellformular von Peter K. mit Stillschweigen reagiert hat.	☐	☒

Behauptung	richtig	falsch
c) Die Belastung des Kreditkartenkontos mit CHF 1'500.00 hat in Bezug auf das Zustandekommen des Vertrages keinen Einfluss. Allenfalls ist der zuviel bezogene Betrag zurückzubezahlen.	☒	☐
d) Mit der Zustellung durch die Post ist der Vertrag endgültig zustande gekommen.	☐	☒
e) Da es sich um ein Internetgeschäft handelt, kann Peter K. der Firma PC-CASH innert 7 Tagen mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt.	☐	☒
f) Im vorliegenden Fall hat die Firma "PC-CASH" für die Kosten der Rücksendung aufzukommen.	☒	☐
g) Am 17. Juli 2007 ist ein Kaufvertrag zwischen der Firma "PC-GUENSTIG" und Peter K. zustande gekommen.	☐	☒
h) Die Bestätigung der Firma "PC-GUENSTIG" vom 20. Juli 2007 bedeutet, dass es sich hier um ein Fixgeschäft handelt.	☐	☒

Behauptung	richtig	falsch
i) Wenn die Firma "PC-GUENSTIG" am 23. Juli 2007 nicht liefert, kann Peter K. ohne Weiteres vom Vertrag zurücktreten.	☐	☒
k) Peter K. entscheidet sich auf jeden Fall abzuwarten, ob der PC am 23. Juli geliefert wird, da es sich bei der Mitteilung von "PC-GUENSTIG" vom 20. Juli 2007 ja lediglich um eine Offerte handelt, für deren Annahme er 30 Tage Zeit hat.	☐	☒
l) Der Freund von Peter K. behauptet, dass Peter K. an den Vertrag mit "PC-GUENSTIG" gebunden sei, auch wenn nicht am 23. Juli 2007 geliefert wird.	☒	☐
m) Peter K. behauptet, ein Vertrag könne jederzeit im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst werden.	☒	☐
n) Peter K. meint weiter, dass wenn etwas im Geschäftsverkehr im Internet nicht klar geregelt sei, dann sei das Obligationenrecht anwendbar.	☒	☐

Behauptung	richtig	falsch
o) Sein Freund ist der Auffassung, dass die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" dem Obligationenrecht abweichende Bestimmungen enthalten können.	☒	☐
p) Sein Freund ist weiter der Auffassung, dass ein Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr nur gültig geschlossen werden kann, wenn er digital signiert ist. Darum habe die Schweiz ein neues Gesetz zur digitalen Signatur erlassen.	☐	☒

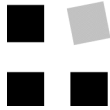
5. Die Firma T-COM betreibt eine Internetplattform, auf der sie verschiedene Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich anbietet. Auf dieser Seite publiziert sie auch eine "Privacy Policy" mit verschiedenen Aussagen. Beantworten Sie in diesem Zusammenhang die nachstehenden Behauptungen mit „richtig“ oder „falsch“ (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

	richtig	falsch
a) Die bei der Abwicklung der Bestellung notwendigen Daten dürfen ohne weiteres für Marketingzwecke verwendet werden, sofern sie nicht personenbezogen ausgewertet werden.	☒	☐

	richtig	falsch
b) Die Verwendung von Personen- daten zur Vertragsabwicklung braucht eine ausdrückliche Einwilligung.	☐	☒
c) Logdateien (z.B. IP-Adressen) können ohne Rechtfertigungsgrund ausgewertet werden, da es sich nicht um Personendaten handelt.	☐	☒
d) Das Datenschutzgesetz verlangt, dass jede Firma eine "Privacy Policy" auf der Website publiziert.	☐	☒
e) Eine "Privacy Policy" sollte Aussagen darüber enthalten, welche Daten für welchen Zweck bearbeitet werden.	☒	☐
f) Sofern es in der Privacy Policy ausdrücklich vorgesehen ist, hat eine Person das Recht, Auskunft über die Daten zu erhalten, die über sie bearbeitet werden.	☐	☒
g) Die Weitergabe der Bestelldaten an eine Drittfirma, welche sie auch für Marketingzwecke verwendet, entspricht dem Prinzip der Zweckbindung.	☐	☒

	richtig	falsch
h) Die Prüfung der Kreditwürdigkeit der Kunden beim Vertragsabschluss darf auch ohne deren Einwilligung vorgenommen werden.	☒	☐
i) Schweizer Unternehmen haben sich grundsätzlich auch an die EU-Datenschutzrichtlinie zu halten.	☐	☒
k) Die datenschutzrechtlichen Prinzipien müssen nicht explizit in der "Privacy Policy" aufgeführt werden.	☒	☐
l) Jede Datenbearbeitung braucht eine Einwilligung der betroffenen Person.	☐	☒
m) Die Publikation von Daten auf einer Website muss immer verhältnismässig sein.	☒	☐
n) Die Firma T-COM darf ihren Kunden Werbe-E-Mails ("Spam") senden, wenn diese eingewilligt haben.	☒	☐
o) Die Firma T-COM, die auch Internetdienste anbietet, ist gesetzlich verpflichtet, ihre Kunden vor Spam zu schützen.	☒	☐

	richtig	falsch
p) Das Datenschutzgesetz ist bei der Frage von Spam nicht anwendbar.	☐	☒



HSR
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
RAPPERSWIL

Informations-, Technologie- und Lizenzvertragsrecht

Semesterprüfung, 2. Durchgang
Sommersemester 2006, 15. März 2007

Name und Vorname: _____

Unterschrift: _____

Abteilung, Semesterzahl: _____

Erreichte Punktzahl:

Note:

Bruno Baeriswyl
Dr. iur., Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich

Sandro Ruggli
lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M.

A Administrative Hinweise

- 1 Zeit: 60 Min.
- 2 Die Aufgaben müssen nicht der Reihe nach gelöst werden.
- 3 Die Kreuze sind mit Kugelschreiber oder Filzstift anzubringen.
- 4 Hilfsmittel: - Skript
- Eigene Vorlesungsnotizen
- Lehrbücher
- 5 Die richtige(n) Antwort(en) sind mit einem Kreuz zu versehen.
- 6 Pro Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort richtig.
- 7 Bei jeder Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort mit einem Kreuz zu versehen, ansonsten es für die ganze Aufgabe keine Punkte gibt.
- 8 Bei Fragestellungen, wo eine oder mehrere Antworten richtig sind, wird jedes Kreuz am richtigen Ort und jedes leere und zudem richtige Feld bepunktet. Bei Fragestellungen, welche nur eine Antwort richtig ist, wird nur die richtige Variante bepunktet. Werden bei diesen Fragestellungen die falsche, mehrere oder gar keine Antwort angekreuzt, erhält man keine Punkte.
- 9 Jegliche Einwirkung von Drittpersonen auf Ihre Prüfungsarbeit sowie sämtliche Kommunikation (z.B. Wireless Lan) innerhalb und ausserhalb des Prüfungsraumes ist verboten. Bei Missachtung wird die Prüfungsarbeit mit der Note 1 benotet.

B Abgegebene Gesetzestexte

- Art. 3-5 URG
- Art. 1-3 DesG
- Art. 14-15 MschG

C Aufgabenstellung

- 1 Handelt es sich bei den nachstehenden Lebensgütern um Rechts- oder Schutzgüter, welche infolge dieser Eigenschaft durch die Rechtsordnung, wenigstens für eine bestimmte Dauer, geschützt sind (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*)?

Lebensgut	Schutzgut	
	ja	nein
a) Name eines Vereins oder einer natürlichen Person	☒	☐
b) Gegenstände des alltäglichen Gebrauchs, welche in ihrer Gestaltung eigenartig und neu sind.	☒	☐
c) Bezeichnung von Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens	☒	☐
d) Mathematische Formel	☐	☒
e) Gesetzestexte (z.B. Bestimmung aus dem ZGB).	☐	☒

- 2 Welche der nachstehenden Rechtsgrundlagen stehen bei Domain-Streitigkeiten im Vordergrund (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*):

- a) Lauterkeitsrecht (UWG) ☒
- b) Sachenrecht ☐
- c) Namen- resp. Firmenrecht ☒
- d) Markenrecht ☒
- e) Urheberrecht ☐

- 3 Die P AG ist seit Monaten Inhaberin der Domain „bürobedarf.ch“. Der Inhalt der Website beschränkt sich auf einen Link, welcher auf die Website der P AG führt. Die P AG ist im Bereich Schraubentechnik tätig. Kürzlich erhielt Sie ein Schreiben der Z AG. Letztere verlangte darin ultimatив, dass ihr die Domain in den nächsten Tagen übertragen werde. Als Begründung fügte sie, an dass sie seit einem Monat Inhaberin der Wortmarke „bürobedarf“ sei. Aus der beigelegten Kopie der Markenregistrierungsbestätigung geht hervor, dass die CH-Marke u.a. Schutz für die internationalen Waren- und Dienstleistungsklassen „Reiseberatung“, „Managements- und Organisationsdienstleistungen“ sowie „IT-Hardware“ beansprucht. Die Z AG ist aber auch im Bereich Bürobedarf tätig.

Warum hilft vorliegend für die Forderung der Z AG die Markenregistrierung nicht weiter (*eine oder mehrere Antworten sind richtig?*)

a) Die Sperrkompetenz der Marke beschränkt sich mit Ausnahme der berühmten Marke auf die beanspruchten Waren- und Dienstleistungsklassen.	☒
b) Das Weiterbenützungsrecht des bisherigen Zeichenbenützers.	☐

c) Der Gebrauchszwang der Marke.	☐
----------------------------------	--------------------------

Recherchen der P AG ergaben, dass die Z AG auch den Schutz für die Warenklasse „Bürobedarf“ in ihrem Hinterlegungsgesuch anführte, doch wurde dieser Antrag vom Institut für geistiges Eigentum (IGE) abgelehnt. Können Sie sich vorstellen aus welchem Grund (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*).

a) Das Markenzeichen ist ein Zeichen des Gemeingutes.	☒
b) Das Markenzeichen ist irreführend.	☐
c) Das Markenzeichen verstösst gegen die guten Sitten.	☐

- 4 Nach fünf Jahren mausert sich die Z-AG zum führenden Anbieter im Bürobedarfhandel der Schweiz. Damit verbunden ist ein hoher Bekanntheitsgrad in der Branche. Wiederum schreibt sie der P AG einen Brief, in der sie die Übertragung der Domain erneut verlangt. In der Folge rät der Rechtsberater der P AG dieser an, auf Verhandlungen betreffend Übertragung der Domain einzutreten. Welche Rechtsgrundlage der Z AG steht für ihn wohl im Vordergrund (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*).

a) Urheberrecht	☐
b) Markenrecht (Art. 14 u. Art. 15 MschG)	☐
c) Lauterkeitsrecht (Verwechslungs- und Täuschungsgefahr)	☒

- 5 Beantworten Sie die nachstehenden Behauptungen mit „richtig“ oder „falsch“ (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

Behauptung	richtig	falsch
a) Das Recht auf Datenschutz ist in der Bundesverfassung als Grundrecht festgelegt.	☒	☐
b) Die Schweiz und die USA haben ein gleichwertiges Datenschutzniveau.	☐	☒
c) Das Bundesgesetz über den Datenschutz regelt ausschliesslich die Datenbearbeitungen der öffentlichen Verwaltung.	☐	☒
d) Kantonale Datenschutzgesetze regeln die Datenbearbeitungen der privaten Datenbearbeiter.	☐	☒
e) Die datenschutzrechtlichen Prinzipien gelten weltweit.	☐	☒
f) Datenbearbeitungen durch ein privates Unternehmen brauchen einen Rechtfertigungs-	☒	☐

Behauptung	richtig	falsch
grund.		
g) Das Prinzip der Zweckbindung sagt, dass Daten nicht auf Vorrat beschafft werden dürfen.	☐	☒
h) Das Prinzip der Integrität sagt, dass bearbeitete Personendaten richtig sein müssen.	☒	☐
i) Das Prinzip der Datensicherheit ist nur auf die elektronische Datenbearbeitung anwendbar.	☐	☒
j) Das Auskunftsrecht ist in der Regel kostenlos.	☒	☐
k) Personendaten sind vom Datenbearbeiter mindestens zehn Jahre aufzubehalten.	☐	☒
l) Der Arbeitsgeber darf Fotos seiner Angestellten auf seiner Website publizieren, da dies immer durch den Arbeitsvertrag gerech-	☐	☒

Behauptung	richtig	falsch
fertigt ist.		
m) Eine Webcam im Internet ist datenschutzrechtlich unproblematisch, wenn Personen nicht erkannt werden.	☒	☐
n) Die Internet- und E-Mail-Nutzung der Angestellten am Arbeitsplatz darf in keinem Fall überwacht werden.	☐	☒
o) Eine Weitergabe von Daten an Dritte braucht normalerweise keinen Rechtfertigungsgrund.	☐	☒
p) Nutzungsdaten im Internet (Loggingdaten etc.) können ausgewertet werden, wenn dies anonymisiert erfolgt.	☒	☐
q) Die Verwendung von E-Mail-Adressen für Werbemails braucht einen Rechtfertigungsgrund.	☒	☐
r) Werden Daten in einem	☒	☐

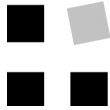
Behauptung	richtig	falsch
Customer Relationship Managementsystem (CRM) personenbezogen ausgewertet, braucht es die Einwilligung der betroffenen Personen.		
s) Eine "Privacy Policy" beschreibt, wie ein Unternehmen mit Personendaten umgeht.	☒	☐
t) Die "Privacy Policy" ist für jede Datenbearbeitung im Internet obligatorisch.	☐	☒
u) Eine Einwilligung für eine bestimmte Datenbearbeitung kann mit der Annahme der "Privacy Policy" durch den Kunden verbunden sein.	☒	☐

- 6 Beantworten Sie die nachstehenden Behauptungen mit „richtig“ oder „falsch“ (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

Behauptung	richtig	falsch
a) Das Obligationenrecht (OR) enthält spezifische Vertragstypen für die Geschäfte im Internet.	☐	☒
b) Im Internet kommt ein Vertrag immer zustande, wenn der Käufer den Bestellknopf drückt.	☐	☒
c) Die übereinstimmende Willenserklärung beider Parteien spielt beim Vertragsabschluss im Internet keine Rolle.	☐	☒
d) Ein Kaufvertrag im Internet braucht eine digitale Signatur, um gültig zu sein.	☐	☒
e) Die Angaben des Verkäufers auf seiner Website sind der Regel eine Offerte.	☐	☒
f) Beim Herunterladen eines Programms im Internet kommt ein	☒	☐

Behauptung	richtig	falsch
Vertrag zustande.		
g) Mit dem Zuschlag bei einer Online-Auktion kommt ein Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Käufer zustande.	☒	☐
h) Mit einer digitalen Signatur unterzeichnete Verträge erfüllen das Formerfordernis der Schriftlichkeit.	☒	☐
i) Mit digitalen Zertifikaten können Daten auch verschlüsselt per E-Mail übermittelt werden.	☒	☐
j) Im Obligationenrecht sind nicht alle möglichen Vertragstypen geregelt.	☒	☐
k) Beim Fixgeschäft wird eine Partei grundsätzlich mit einer Mahnung in Verzug gesetzt.	☐	☒
l) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) können Bestimmungen	☒	☐

Behauptung	richtig	falsch
enthalten, die vom OR abweichen.		



HSR
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
RAPPERSWIL

Informations-, Technologie- und Lizenzvertragsrecht

Semesterprüfung

Sommersemester 2006, 27. September 2006

Name und Vorname: _____

Abteilung, Semesterzahl: _____

Unterschrift: _____

Erreichte Punktzahl:

Note:

Bruno Baeriswyl
Dr. iur. Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich

Sandro Ruggli
lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M.

A Administrative Hinweise

- 1 Zeit: 60 Min.
- 2 Die Aufgaben müssen nicht der Reihe nach gelöst werden.
- 3 Die Kreuze sind mit Kugelschreiber oder Filzstift anzubringen.
- 4 Hilfsmittel:
 - Skript
 - Eigene Vorlesungsnotizen
 - Lehrbücher
- 5 Die richtige(n) Antwort(en) sind mit einem Kreuz zu versehen.
- 6 Pro Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort richtig.
- 7 Bei jeder Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort mit einem Kreuz zu versehen, ansonsten es für die ganze Aufgabe keine Punkte gibt.
- 8 Bei Fragestellungen, wo eine oder mehrere Antworten richtig sind, wird jedes Kreuz am richtigen Ort und jedes leere und zudem richtige Feld bepunktet. Bei Fragestellungen, welche nur eine Antwort richtig ist, wird nur die richtige Variante bepunktet. Werden bei diesen Fragestellungen die falsche, mehrere oder gar keine Antwort angekreuzt, erhält man keine Punkte.
- 9 Jegliche Einwirkung von Drittpersonen auf Ihre Prüfungsarbeit sowie sämtliche Kommunikation (z.B. Wireless Lan) innerhalb und ausserhalb des Prüfungsraumes ist verboten. Bei Missachtung wird die Prüfungsarbeit mit der Note 1 benotet.
- 10 Die Prüfungsarbeit ist zu unterschreiben, ansonsten diese mit der Note 1 bewertet wird.

B Abgegebene Gesetzestexte

keine

C Aufgabenstellung

- 1 Handelt es sich bei den nachstehenden Lebensgütern um Rechts- oder Schutzgüter, welche infolge dieser Eigenschaft durch die Rechtsordnung (Immaterialgüterrecht), wenigstens für eine bestimmte Dauer, grundsätzlich schützbar sind (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*)?

Lebensgut	Schutzgut	
	ja	nein
a) Ein bahnbrechendes Medikament gegen Krebs	☒	☐
b) Computerprogramm	☒	☐
c) Verkehrskonzept zur Umfahrung von Rapperswil-Jona	☐	☒
d) Bezeichnung eines Unternehmens-trägers	☒	☐
e) Bezeichnung eines Produktes	☒	☐

- 2 Welcher gesetzlicher Vertrag ist dem Lizenzvertrag ähnlich? (eine oder mehrere Antworten sind richtig):

- a) Pachtvertrag ☒
- b) Arbeitsvertrag ☐
- c) Werkvertrag ☐
- d) Kaufvertrag ☐
- e) Auftrag ☐

- 3 Die Meier AG ist ein hierzulande jedermann bekannter Weltkonzern und hat in vielen Ländern so auch in der Schweiz die Wortmarke „Meier“ für diverse Klassen hinterlegt. Selbstverständlich ist die Firma Meier AG im Handelsregister des Kantons Zürichs seit Jahren eingetragen. Werner Meier aus Zürich ist Hobby-Gärtner und ist seit Jahren Inhaber des Domänen-Namens „meier.ch“. Auf der Web Seite unter diesem Domänen-Name zeigt Werner Meier Bilder seiner schönsten Gartenpflanzen und gibt im Weiteren Tips für deren Gedeihen ab. Die Meier AG klagt gegen Herrn Meier auf Abtretung des Domänen Namens: Gestützt auf welche Rechtsgrundlage könnte der Klage der Meier AG Erfolg beschieden sein?

(eine oder mehrere Antworten sind richtig?)

a) Urheberrecht	☐
b) Lauterkeitsrecht	☒
c) Markenrecht	☐
d) Namensrecht	☒
e) Sachenrecht	☐

- 4 Beantworten Sie die nachstehenden Behauptungen mit „richtig“ oder „falsch“ (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

Behauptung	richtig	falsch
a) Das Nutzungsrecht als Teilrecht des Urheberrechts kann gemäss schweizerischer Rechtsordnung einem Dritten übertragen werden.	☒	☐
b) Computerprogramme bedürfen für ihre Schutzfähigkeit den Eintrag in ein Register.	☐	☒
c) Der Schutz für Computerprogramme beträgt 20 Jahre seit dessen Schaffung.	☐	☒
d) Das Recht zum Eigengebrauch ist nichts anderes als eine vertragliche Lizenz.	☐	☒
e) Das Recht zum Eigengebrauch von urheberrechtlich geschützten Werken gilt auch betreffend Computerprogramme.	☐	☒
f) Eine Gutheissung der Klage auf Abtretung eines Domänen-Namens	☐	☒

Behauptung	richtig	falsch
vor einem ordentlichen schweizerischen Gericht bedarf eine klare Verletzung des Kennzeichenrechts durch den bisherigen Inhaber.		
g) Eine Softwarelizenz beinhaltet die Übertragung des Schutzrechts an der Software zu Gunsten des Lizenznehmers.	☐	☒
h) Die Verwertungsgesellschaften bilden ein wichtiger Bestandteil des Digital Right Management (DRM).	☐	☒
i) Auf die Überlassung von Standard-software wendet die Praxis die Regeln des Kaufvertrages an.	☒	☐

- 5 Beantworten Sie die nachstehenden Behauptungen mit „richtig“ oder „falsch“ (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

Behauptung	richtig	falsch
a) Das Recht auf Datenschutz wird auch als Recht auf informationelle Selbstbestimmung bezeichnet.	☒	☐
b) Die Schweiz und die EU Mitgliedstaaten haben ein gleichwertiges Datenschutzniveau.	☒	☐
c) Das Bundesgesetz über den Datenschutz regelt ausschliesslich die Datenbearbeitungen der Bundesverwaltung.	☐	☒
d) Kantonale Datenschutzgesetze regeln die Datenbearbeitungen der kantonalen und kommunalen Verwaltungen.	☒	☐
e) Die datenschutzrechtlichen Prinzipien gelten weltweit.	☐	☒
f) Ohne Einwilligung der betroffenen Person dürfen grundsätzlich keine Personendaten	☐	☒

Behauptung	richtig	falsch
bearbeitet werden.		
g) Das Prinzip der Zweckbindung sagt, dass Daten nur zu einem bestimmten Zweck bearbeitet werden dürfen.	☒	☐
h) Das Prinzip der Integrität sagt, dass bearbeitete Personendaten richtig sein müssen.	☒	☐
i) Das Prinzip der Datensicherheit ist nur auf die elektronische Datenbearbeitung anwendbar.	☐	☒
j) Jede Person kann jederzeit von einem Datenbearbeiter Auskunft darüber verlangen, welche Daten über sie bearbeitet werden.	☒	☐
k) Das Datenschutzrecht regelt den Umgang mit allen elektronischen Daten.	☐	☒
l) Der Arbeitsgeber darf Fotos seiner Ange-	☐	☒

Behauptung	richtig	falsch
stellten auf seiner Website publizieren, da dies immer durch den Arbeitsvertrag gerechtfertigt ist.		
m) Eine Webcam im Internet ist datenschutzrechtlich unproblematisch, wenn Personen nicht erkannt werden.	☒	☐
n) Der Arbeitgeber darf in jedem Fall die Internet- und E-Mail-Nutzung der Angestellten überwachen.	☐	☒
o) Eine Weitergabe von Namen und Adressen an eine andere Firma braucht normalerweise keinen Rechtfertigungsrund.	☐	☒
p) Nutzungsdaten im Internet (Loggingdaten etc.) können beliebig ausgewertet werden, solange eine Person nicht identifizierbar ist.	☒	☐
q) Die Verwendung von E-Mail-Adressen für Werbemails fällt nicht unter das Datenschutz-	☐	☒

Behauptung	richtig	falsch
gesetz.		
r) Werden Daten in einem Customer Relationship Managementsystem (CRM) personenbezogen ausgewertet, braucht es die Einwilligung der betroffenen Personen.	☒	☐
s) Eine "Privacy Policy" ist für jede Website obligatorisch.	☐	☒
t) Die "Privacy Policy" enthält Aussagen, wie ein Unternehmen mit den Personendaten umgeht.	☒	☐
u) Eine Einwilligung für eine bestimmte Datenbearbeitung kann mit der Annahme der "Privacy Policy" durch den Kunden verbunden sein.	☒	☐

- 6 Beantworten Sie die nachstehenden Behauptungen mit „richtig“ oder „falsch“ (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*).

Behauptung	richtig	falsch
a) Das Obligationenrecht (OR) ist nicht anwendbar auf Vertragsabschlüsse im Internet.	☐	☒
b) Im Internet kommt ein Vertrag immer zustande, wenn der Käufer den Bestellknopf drückt.	☐	☒
c) Die übereinstimmende Willenserklärung beider Parteien ist beim Vertragsabschluss nur zwingend, wenn dies im OR steht.	☐	☒
d) Die übereinstimmende Willenserklärung muss sich auf alle objektiv wesentlichen Punkte des Vertrages beziehen.	☒	☐
e) Der Verkäufer im Internet gibt mit seinem Angebot auf einer Website in der Regel eine Offerte ab.	☐	☒

Behauptung	richtig	falsch
f) Beim Herunterladen eines Programms im Internet kommt ein Vertrag zustande.	☒	☐
g) Mit dem Zuschlag bei einer Online-Auktion kommt ein Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Käufer zustande.	☒	☐
h) Mit einer digitalen Signatur unterzeichnete Verträge erfüllen das Formerfordernis der Schriftlichkeit.	☒	☐
i) Verträge, die via Internet abgeschlossen werden, sind nur mit einer digitalen Signatur gültig.	☐	☒
j) Im Obligationenrecht sind nicht alle möglichen Vertragstypen geregelt.	☒	☐
k) Bei der Vertragserfüllung wird eine Partei grundsätzlich mit einer Mahnung in Verzug gesetzt.	☒	☐
l) Allgemeine Geschäfts-	☒	☐

Behauptung	richtig	falsch
bedingungen (AGB) können Bestimmungen enthalten, die von Bestimmungen des OR abweichen.		

Recht im Umfeld von Informatik und Internet

Semesterprüfung
Sommersemester 2005, 4. Juli 2005

Name und Vorname: _____

Abteilung, Semesterzahl: _____

Erreichte Punktzahl:

Note:

Bruno Baeriswyl
Dr. iur. Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich

Sandro Ruggli
lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M.

A Administrative Hinweise

- 1 Zeit: 60 Min.
- 2 Die Aufgaben müssen nicht der Reihe nach gelöst werden.
- 3 Die Kreuze sind mit Kugelschreiber oder Filzstift anzubringen.
- 4 Hilfsmittel:
 - Skript
 - Eigene Vorlesungsnotizen
 - Lehrbücher
- 5 Die richtige(n) Antwort(en) sind mit einem Kreuz zu versehen.
- 6 Pro Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort richtig.
- 7 Bei jeder Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort mit einem Kreuz zu versehen, ansonsten es für die ganze Aufgabe keine Punkte gibt.
- 8 Bei Fragestellungen, wo eine oder mehrere Antworten richtig sind, wird jedes Kreuz am richtigen Ort und jedes leere und zudem richtige Feld bepunktet. Bei Fragestellungen, welche nur eine Antwort richtig ist, wird nur die richtige Variante bepunktet. Werden bei diesen Fragestellungen die falsche, mehrere oder gar keine Antwort angekreuzt, erhält man keine Punkte.
- 9 Jegliche Einwirkung von Drittpersonen auf Ihre Prüfungsarbeit sowie sämtliche Kommunikation (z.B. Wireless Lan) innerhalb und ausserhalb des Prüfungsraumes ist verboten. Bei Missachtung wird die Prüfungsarbeit mit der Note 1 benotet.

B Abgegebene Gesetzestexte

- Art. 3-5 URG
- Art. 1-3 DesG
- Art. 14-15 MschG

C Aufgabenstellung

- 1 Handelt es sich bei den nachstehenden Lebensgütern um Rechts- oder Schutzgüter, welche infolge dieser Eigenschaft durch die Rechtsordnung (Immaterialgüterrecht), wenigstens für eine bestimmte Dauer, geschützt sind (*nur eine Antwort ist richtig*)?

Lebensgut	Schutzgut	
	ja	nein
Name eines Vereins oder einer natürlichen Person	☒	☐
Gegenstände des alltäglichen Gebrauchs, welche in ihrer Gestaltung eigenartig und neu sind.	☒	☐
Bezeichnung von Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens	☒	☐
Mathematische Formel	☐	☒
Gesetzestexte (z.B. Bestimmung aus dem ZGB).	☐	☒

- 2 Welche der nachstehenden Rechtsgrundlagen stehen bei Domain-Streitigkeiten im Vordergrund (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*):

- a) Lauterkeitsrecht (UWG) ☒
- b) Sachenrecht ☐
- c) Namen- resp. Firmenrecht ☒
- d) Markenrecht ☒
- e) Urheberrecht ☐

- 3 Die P AG ist seit Monaten Inhaberin der Domain „bürobedarf.ch“. Der Inhalt der Website beschränkt sich auf einen Link, welcher auf die Website der P AG führt. Die P AG ist im Bereich Schraubentechnik tätig. Kürzlich erhielt Sie ein Schreiben der Z AG. Letztere verlangte darin ultimativ, dass ihr die Domain in den nächsten Tagen übertragen werde. Als Begründung fügte sie, an dass sie seit einem Monat Inhaberin der Wortmarke „bürobedarf“ sei. Aus der beigelegten Kopie der Markenregistrierungsbestätigung geht hervor, dass die CH-Marke u.a. Schutz für die internationalen Waren- und Dienstleistungsklassen „Reiseberatung“, „Managements- und Organisationsdienstleistungen“ sowie „IT-Hardware“ beansprucht. Die Z AG ist aber auch im Bereich Bürobedarf tätig.

Warum hilft vorliegend für die Forderung der Z AG die Markenregistrierung nicht weiter (*eine oder mehrere Antworten sind richtig?*)

a) Die Sperrkompetenz der Marke beschränkt sich mit Ausnahme der berühmten Marke auf die beanspruchten Waren- und Dienstleistungsklassen.	☒
b) Das Weiterbenützungsrecht des bisherigen Zeichenbenützers.	☐

c) Der Gebrauchszwang der Marke.	☐
----------------------------------	--------------------------

Recherchen der P AG ergaben, dass die Z AG auch den Schutz für die Warenklasse „Bürobedarf“ in ihrem Hinterlegungsgesuch anführte, doch wurde dieser Antrag vom Institut für geistiges Eigentum (IGE) abgelehnt. Können Sie sich vorstellen aus welchem Grund (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*).

a) Das Markenzeichen ist ein Zeichen des Gemeingutes.	☒
b) Das Markenzeichen ist irreführend.	☐
c) Das Markenzeichen verstösst gegen die guten Sitten.	☐

- 4 Nach fünf Jahren mausert sich die Z-AG zum führenden Anbieter im Bürobedarfhandel der Schweiz. Damit verbunden ist ein hoher Bekanntheitsgrad in der Branche. Wiederum schreibt sie der P AG einen Brief, in der sie die Übertragung der Domain erneut verlangt. In der Folge rät der Rechtsberater der P AG dieser an, auf Verhandlungen betreffend Übertragung der Domain einzutreten. Welche Rechtsgrundlage der Z AG steht für ihn wohl im Vordergrund (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*).

a) Firmenrecht (Verwechslungs- und Täuschungsgefahr)	☐
b) Markenrecht (Art. 14 u. Art. 15 MschG)	☐
c) Lauterkeitsrecht (Verwechslungs- und Täuschungsgefahr)	☒

Beantworten Sie die nachstehenden Behauptungen mit „richtig“ oder „falsch“ (*nur eine Antwort ist richtig*).

Behauptung	richtig	falsch
a) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Teil eines Kaufvertrags im Internet, auch wenn der Verkäufer diese nicht auf der Website publiziert.	☐	☒
b) AGB können Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) konkretisieren.	☒	☐
c) AGB können von Bestimmungen des OR abweichen	☒	☐
d) Die Bestimmungen des OR gehen den AGB immer vor.	☐	☒
e) Wer beim Kauf im Internet mit einem Kreuz markiert, dass er die AGB zu Kenntnis genommen hat, sie aber nicht gelesen hat, ist an diese nicht gebunden	☐	☒

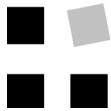
Behauptung	richtig	falsch
f) Sofern AGB Bestimmungen enthalten, die dem OR widersprechen, sind sie in ihrer Gesamtheit ungültig.	☐	☒
g) Bei einem Kaufvertrag kann mittels AGB festgehalten werden, dass anstelle einer Minderung oder Wandlung nur eine Nachbesserung möglich ist.	☒	☐
h) Mit dem Zuschlag bei einer Online-Auktion kommt ein Vertrag zustande	☒	☐
i) Ein Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn sich beide Parteien auf das Produkt und den Preis geeinigt haben.	☒	☐

Beantworten Sie die nachstehenden Behauptungen mit „richtig“ oder „falsch“ (*nur eine Antwort ist richtig*).

Behauptung	richtig	falsch
a) Das Recht auf Schutz	☒	☐

Behauptung	richtig	falsch
der eigenen Person- aten ist in der Bundesverfassung fest- geschrieben.		
b) Die Schweiz hat ein gleichwertiges Daten- schutzniveau wie die Europäische Union (EU)	☒	☐
c) Das Datenschutz- gesetz verlangt, dass jede Website eine Privacy Policy hat	☐	☒
d) Eine Privacy Policy macht Aussagen, wie auf einer Website Per- sonendaten bearbeitet werden.	☒	☐
e) Das Prinzip der Ver- hältnismässigkeit sagt, dass auf einer Website nur Daten über die Benutzenden ge- speichert werden dür- fen, die für die Ab- wicklung der jeweiligen Dienstleistung not- wendig sind.	☒	☐
f) Nach dem Prinzip der Transparenz ist die Ver-	☒	☐

Behauptung	richtig	falsch
wendung von Cookies auf einer Website den Benutzenden anzuzeigen.		
g) Jeder Arbeitgeber ist berechtigt, das Organigramm und die Fotos seiner Mitarbeitenden auf der Website der Firma zu veröffentlichen.	☐	☒
h) Der Arbeitgeber darf den E-Mail-Verkehr der Mitarbeitenden unbeschränkt überwachen.	☐	☒
i) Ein Benutzer hat jederzeit das Recht, bei einer Anbieterin von E-Commerce zu verlangen, dass sie ihm Auskunft gibt, welche Daten über ihn bearbeitet werden.	☒	☐
j) Jeder Kunde hat das Recht, die Löschung falscher Angaben zu verlangen.	☒	☐



HSR
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK
RAPPERSWIL

Recht im Umfeld von Informatik und Internet

Semesterprüfung

Sommersemester 2004, 1. Juli 2004

Name und Vorname: _____

Abteilung, Semesterzahl: _____

Erreichte Punktzahl:

Note:

Sandro Ruggli
lic. iur., Rechtsanwalt

A Administrative Hinweise

- 1 Zeit: 45 Min.
- 2 Die Aufgaben müssen nicht der Reihe nach gelöst werden.
- 3 Die Kreuze sind mit Kugelschreiber oder Filzstift anzubringen.
- 4 Hilfsmittel:
 - Skript
 - Eigene Vorlesungsnotizen
 - Lehrbücher
- 5 Die richtige(n) Antwort(en) sind mit einem Kreuz zu versehen.
- 6 Pro Fragestellung ist in jedem Fall eine Antwort richtig.
- 7 Bei Fragestellungen, wo eine oder mehrere Antworten richtig sind, wird jedes Kreuz am richtigen Ort und jedes leere und zudem richtige Feld bepunktet. Bei Fragestellungen, welche nur eine Antwort richtig ist, wird nur die richtige Variante bepunktet. Werden bei diesen Fragestellungen die falsche, mehrere oder gar keine Antwort angekreuzt, erhält man keine Punkte.
- 8 Jegliche Einwirkung von Drittpersonen auf Ihre Prüfungsarbeit sowie sämtliche Kommunikation (z.B. wireless lan) innerhalb und ausserhalb des Prüfungsraumes ist verboten. Bei Missachtung wird die Prüfungsarbeit mit der Note 1 benotet.

B Aufgabenstellung

- 1 Handelt es sich bei den nachstehenden Lebensgütern um Rechts- oder Schutzgüter, welche infolge dieser Eigenschaft durch die Rechtsordnung (Immaterialgüterrecht), wenigstens für eine bestimmte Dauer, geschützt sind (*nur eine Antwort ist richtig*)?

Lebensgut	Schutzgut	
	ja	nein
Erfindung	☒	☐
Computerprogramm	☒	☐
Kennzeichen des Unternehmensträgers	☒	☐
Know how	☐	☒
Pflanzensorte	☒	☐
Goodwill	☐	☒
Kundenbeziehungen	☐	☒

- 2 Am 1. Juni 2003 registrierte die Tage zuvor im Handelsregister eingetragene Bierakademie Ostschweiz GmbH, mit Sitz in Rapperswil SG, bei der Switch den Domain-Name *bierakademie.ch*. Die neue Gesellschaft bietet insbesondere Kurse und Ausbildungslehrgänge im Bereich Bierbrauerei an. Auf der unter diesem Domain-Namen aufgeschalteten Website wirbt die Bierakademie Ostschweiz GmbH für ihre Produkte. Im Weiteren wird das Unternehmen präsentiert. Selbstverständlich wird dabei auch die neu eingetragene Firma medial in Szene gesetzt. Am 15. August 2003 verlangt der Anwalt der ZSV Bierakademie AG, mit Sitz in St. Gallen,

gegenüber dem Geschäftsführer der Bierakademie Ostschweiz GmbH die umgehende Übertragung des Domain-Namens. Die ZSV Bierakademie AG ist seit 25 Jahren im Handelsregister eingetragen und ist in der ganzen Schweiz für ihr Ausbildungs- und Weiterbildungsangebot im Bereich Bierbrauerei bekannt. Bis anhin hat die Geschäftsleitung namentlich aus Kostengründen davon abgesehen, eine Marke für die Dienstleistungen der Gesellschaft beim Institut für geistiges Eigentum (IGE) zu hinterlegen.

2.1 Auf welche der nachfolgenden Rechtsgrundlage(n) könnte sich der Anwalt der ZSV Bierakademie AG wohl bei seiner Forderung nach Übertragung des Domain-Namens berufen haben (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

- a) Urheberrecht ☐
- b) Sachenrecht ☐
- c) Lauterkeitsrecht ☒
- d) Firmenrecht ☒
- e) Namensrecht ☐

2.2 Der Anwalt rät der Geschäftsleitung der ZSV Bierakademie AG zudem an, umgehend die Marke „Bierakademie“ u.a. für die Dienstleistungsklasse „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ zu hinterlegen, damit man den geltend gemachten Übertragungsanspruch auch gestützt auf das Markenrecht geltend machen kann. Sie als Mitglied des Verwaltungsrates der ZSV Bierakademie AG hegen Zweifel an dieser Strategie und führen zwei Argumente an. Als erstes vermuten sie, dass das IGE dem Eintragungsbegehren nicht statt geben würde und zwar aus folgenden Gründen (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*):

a) Das Markenzeichen ist ein Zeichen des Gemeingutes.	☒
b) Das Markenzeichen ist irreführend.	☐
c) Das Markenzeichen verstösst gegen die guten Sitten.	☐
d) Verwechselbarkeit aufgrund eines mangelnden Zeichen- und Produkteabstands	☐
e) Gleichartigkeit der Dienstleistungen	☐
f) Verwechselbarkeit aufgrund eines mangelnden Zeichen- und Produkteabstands	☐

- 2.3 Selbst wenn die Marke umgehend eingetragen würde, sehen Sie zweitens wenig Chancen, dass dies ein geeignetes Mittel wäre, um die Übertragung des Domain-Namens gestützt auf den angestrebten Markenschutz zu erwirken, da sich in diesem Fall die Bierakademie Ostschweiz GmbH auf folgenden Rechtfertigungsgrund berufen könnte (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*).

a) auf den Erschöpfungsgrundsatz	☐
b) auf den Gebrauchszwang der Marke	☐
c) auf das Weiterbenützungsrecht	☒
d) auf das Fehlen der Hinterlegungspriorität	☐
e) auf die Tatsache, dass kein Widerspruchsverfahren durchgeführt wurde	☐
f) aufgrund der Tatsache, dass eine berühmte Marke vorliegt	☐

- 3 Sie sind Geschäftsführer eines mittelgrossen Betriebes. Ihr IT-Verantwortlicher teilt Ihnen mit, dass die anonyme Überwachung des Internetverkehrs eine sehr hohe Auslastung zeigt, obwohl das Gros der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen das Internet nicht geschäftsmässig gebrauchen muss.
- 3.1 Sie sind erzürnt und enttäuscht und ordnen sofort und auf unbestimmte Zeit die Protokollierung jedes einzelnen PC, dessen jeweiligen Benutzer sie selbstverständlich kennen, an. Im Weiteren beabsichtigen Sie, jeden Abend ausgewählte E-Mails, welche ihre Belegschaft während des Arbeitstages gesendet oder erhalten hat, zu lesen. Auf welche Rechtsgrundlagen stützen sich die rechtlichen Schritte der betroffenen Arbeitnehmer(innen) gegen Ihre Massnahmen *(eine oder mehrere Antworten sind richtig)*?

a) Daten- und Persönlichkeitsschutz in den zivilrechtlichen Erlassen, wie ZGB und OR	☒
b) Grundrechte in der BV	☐
c) strafrechtliche Bestimmungen	☐
d) Verstoss gegen die aus dem Arbeitsvertragsrecht (OR) ausfliessende arbeitgeberische Fürsorgepflicht	☒

- 3.2 Sie erinnern sich an Ihre Vorlesung an der HSR im IT-Recht und fassen anstatt der beabsichtigten Totalkontrolle folgende Massnahmen ins Auge, deren Reihenfolge nachstehend zu bestimmen ist. Eine dieser Massnahme kann zu jedem Zeitpunkt ergriffen werden. Diese ist mit einem X zu markieren.

Massnahme	Nr in der Reihenfolge ihrer Umsetzung
Entlassung des fehlbaren Mitarbeiters	7
Einführung oder Anpassung einer Nutzungsregelung	2
Personenbezogene Auswertung	4
Mitteilung betreffend Missbrauch und Ankündigung der personenbezogenen Auswertung	3
Verwarnung des fehlbaren Mitarbeiters	5
Strafanzeige erheben, wegen Verdachts auf Erfüllung eines Straftatbestandes (z.B. schwere Kinderpornographie)	6
Vornahme technischer Schutzmassnahmen	1

- 4 Sie besuchen eine Website, auf welcher Computerprogramme fremder Urheber (also nicht des Websitebetreibers) betreffend Unterstützung der Lagerbewirtschaftung im Kleintransportgewerbe zum Download angeboten werden. Sie beabsichtigen diese Software im Rahmen Ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu verwenden. In diesem Rahmen werden auch Kopien auf CD erstellt, die betriebsintern verteilt werden sollen. Über welche der nachstehenden Teilnutzungsrechte muss der Websitebetreiber vordergründig Inhaber sein, damit es zu keiner Urheberrechtsverletzung gegenüber den ursprünglichen Rechteinhabern (z.B. Entwickler, Softwareunternehmen) kommt (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?

a) Urheberpersönlichkeitsrecht	☐
b) Verbreitungsrecht	☒
c) Vervielfältigungsrecht	☒
d) Bearbeitungs- und Abänderungsrecht	☐
e) Sende- und Weitersenderecht	☐
f) Vorführungsrecht	☐

IP-/IT-Recht

Überblick über das Immaterialgüterrecht

Verständnisfragen
FS 2015

Sandro Ruggli
lic. iur., Rechtsanwalt LL.M.

Handelt es sich bei den nachstehenden Lebensgütern um Rechts- oder Schutzgüter, welche infolge dieser Eigenschaft durch die Rechtsordnung, wenigstens für eine bestimmte Dauer, geschützt sind (*nur eine Antwort pro Zeile ist richtig*)?

Lebensgut	Schutzgut	
	ja	nein
a) Name eines Vereins oder einer natürlichen Person	☒	☐
b) Gegenstände des alltäglichen Gebrauchs, welche in ihrer Gestaltung eigenartig und neu sind.	☒	☐
c) Bezeichnung von Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens	☒	☐
d) Mathematische Formel	☐	☒
e) Gesetzestexte (z.B. Bestimmung aus dem ZGB).	☐	☒
f) Konzept zur Verkehrsberuhigung im Südquartier der Stadt Rapperswil-Jona	☐	☒
g) Grundstück in Rapperswil-Jona	☒	☐
h) Eine Foto-Schnappschuss, aufgenommen in den letzten Winterferien in Davos, welcher das Eisstadion zeigt.	☐	☐
i) Die Zusammensetzung eines neuartigen Kunststoffes.	☐	☒
k) Ein Gedicht von Johann Wolfgang von Goethe aus dem Jahre 1785.	☐	☒

IP-/IT-Recht

Urheberrecht, urheberrechtlicher Softwareschutz

Verständnisfragen
FS 2015

Sandro Ruggli
lic. iur., Rechtsanwalt LL.M.

- 1 Sind die folgenden Aussagen richtig oder falsch (nur eine Antwort pro Zeile ist richtig)?

Behauptung	richtig	falsch
a) Das Urheberrecht kann man grundsätzlich in Nutzungs- und Verwertungsrechte einerseits und Urheberpersönlichkeitsrechte andererseits unterteilen.	☒	☐
b) Urheberpersönlichkeitsrechte sind vererblich und übertragbar.	☐	☒
c) Juristische Personen können Urheber eines Computerprogramms sein.	☐	☒
d) Im privaten Bereich dürfen Sie Computerprogramme beliebig kopieren.	☐	☒
e) Das Urheberrecht bedarf zu seiner Entstehung den Eintrag in das Urheberregister der Schweiz.	☐	☒
f) Digitale Kopien von geschützten Werken zu Unterrichtszwecken sind zwar erlaubt aber vergütungspflichtig.	☒	☐
g) Der in Art. 12 URG stipulierte Erschöpfungsgrundsatz ist eine Einschränkung des Nutzungs- und Verwertungsrechts des Urhebers.	☒	☐
e) Verwertungsgesellschaften nehmen die Interessen der Werknutzer wahr.	☐	☒
f) Das Nutzungsrecht des Urhebers um-	☒	☐

Behauptung	richtig	falsch
fasst in der Schweiz auch das On-Demand-Recht		
g) Technische Schutzmassnahmen fördern das Recht auf Eigengebrauch am Werk.	☐	☒
f) Die meisten Experten gehen in der Schweiz davon aus, dass das ausschliessliche Herunterladen von Musikdateien, welche auf Internet-Tauschbörsen angeboten werden, erlaubt ist.	☒	☐

2 Welche der nachstehenden Rechtsgrundlagen stehen bei einem potentiellen „Softwareklau“, d.h. eine neue Software erscheint mit einer bisherigen hinsichtlich Anforderung, Funktionalität, Performance usw., sehr ähnlich zu sein, im Vordergrund (*eine oder mehrere Antworten sind richtig*)?:

- a) Lauterkeitsrecht (UWG) ☒
- b) Sachenrecht ☐
- c) Namen- resp. Firmenrecht ☐
- d) Patentrecht ☐
- e) Urheberrecht ☒

IP-/IT-Recht

Kennzeichenrecht

Fallstudien
FS 2015

Sandro Ruggli
lic. iur., Rechtsanwalt LL.M.

1 Kollision von Firmennamen

1.1 Sachverhalt

MG Gastro AG (neue Firma) ./ MG Gastro Sàrl (bestehende Firma)

1.1.1 Problem

Neue Firma einer AG ist mit bestehender Firma einer GmbH identisch.

1.1.2 Lösung

Die Firma der Aktiengesellschaften, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Genossenschaften müssen sich von allen in der Schweiz bereits eingetragenen Firmen von Gesellschaften in einer dieser Rechtsformen deutlich unterscheiden (Art. 951 Abs. 2 OR). Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass die Handelsregisterbehörden die Eintragung einer identischen Firma von Amtes wegen verweigern müssen. Somit wird vorliegend das zuständige Handelsregisteramt die Eintragung der Firma MG Gastro AG verweigern. Die Gesellschaft muss daher eine neue Firma suchen.

1.2 Sachverhalt

Westrag (jüngere Firma) ./ Wistrag Strassen- und Tiefbau AG (ältere Firma)

1.2.1 Problem

Jüngere Firma ist gegenüber älterer Firma ähnlich.

1.2.2 Lösung

Müssen die Handelsregisterbehörden die Eintragung einer identischen Firma von Amtes wegen gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung verweigern, so besteht diese Pflicht nicht im Falle, wo die neue Firma mit einer bereits eingetragenen Firma ähnlich erscheint. Die Beurteilung, ob sich zwei Firmen genügend voneinander unterscheiden oder ob eine Verwechslungsgefahr vorliegt, obliegt schliesslich dem zuständigen zivilen Gericht (Art. 956 OR). Es gilt zudem zu beachten, dass sich wettbewerbsrechtlich unter Umständen ein Konflikt zwischen einer geschützten Marke und einer neuen Firma ergeben kann. Vorliegend ist von einer nicht unerheblichen Ähnlichkeit zwischen der Firma Westrag und der Wistrag Strassen- und Tiefbau AG auszugehen. Der Zusatz Strassen- und Tiefbau AG ist, da bezüglich der Dienstleistungen im Bauhauptgewerbe beschreibend, ein kennzeichnungsschwacher Zusatz, weshalb nur die beiden Zeichen „Westrag“ und „Wistrag“ zu vergleichen sind. Die Firma „Westrag“ wurde zwar von den Handelsregisterbehörden eingetragen, doch läuft die Gesellschaft das erhebliche Risiko, dass die Wistrag Strassen- und Tiefbau AG beim zuständigen Zivilrichter Kla-

ge auf Löschung bzw. Änderung erhebt. Ob die Firma „Westrag“ auch mit einer geschützten Marke kollidiert ist demnach nicht mehr zu prüfen.

1.2.3 Grundlagen

Rechtsvertreter der Wistrag Strassen- und Tiefbau AG; Abmahnung an Westrag vom 18. September 2007

2 Kollision von Marken

2.1 Sachverhalt

Die Braun AG hat unter der CH-Markennummer 511851 für die Warenklassen 20 und 27 seit dem 23. April 2003 die Wortmarke COLIBRI hinterlegt. Unter der CH-Markennummer 535143 hat die Dekom Meyer, Steigmeier und Partner GmbH am 25. Januar 2005 für die Warenklassen 20 und 42 ebenfalls die Wortmarke COLIBRI hinterlegt.

2.1.1 Problem

Jüngere Marke ist identisch mit älterer Marke und beansprucht zudem Schutz für die gleiche Warenklasse 20.

2.1.2 Lösung

Vom Markenschutz ausgeschlossen sind Zeichen, die mit einer älteren Marke identisch und für die gleichen Waren oder Dienstleistungen bestimmt sind wie diese (Art. 3 Abs. 1 lit. a MschG). Entgegen dem Firmenschutz sind die Registerbehörden nicht verpflichtet, die Eintragung der jüngeren Marke zu verweigern. Vielmehr muss der Inhaber der älteren Marke dies beantragen. Dies kann er entweder in einem erleichterten Widerspruchsverfahren (Art. 31 MschG) innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung der neuen Marke (Art. 31 Abs. 2 MschG) oder später auf dem Zivilweg durch Klage beim zuständigen Richter tun. Vorliegend hätte der Braun AG die Möglichkeit offen gestanden, innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung der Marke der Dekom Meyer, Steigmeier und Partner GmbH am 25. Juni 2005 dagegen beim Institut für geistiges Eigentum Widerspruch zu erheben. Dieser wäre gutgeheissen worden mit der Folge, dass die Eintragung der neuen Marke nachträglich aufgehoben worden wäre. Aber auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist hätte die Braun AG grundsätzlich immer noch die Möglichkeit gehabt, die Löschung der neueren Marke im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens zu verlangen (Art. 55 Abs. 1 lit. b MschG). Macht der Inhaber einer älteren Marke aber trotz Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der Kollision aber von seinem Beseitigungsanspruch

keinen Gebrauch, so besteht das Risiko, dass die Geltendmachung des Beseitigungsanspruchs als rechtsmissbräuchlich beurteilt und damit das Löschungsbegehren abgewiesen würde.

2.2 Sachverhalt

Andreas Lang ist mit Hinterlegungsdatum vom 4. Mai 2007 Inhaber der Wortmarke MUNDART (CH-Markennummer 562507) für die Waren- und Dienstleistungen „Verpflegung; Beherbergung von Gästen“ in der Klasse 43. Mit Datum vom 28. November 2007 hinterlegte die Valentino Gastronomie AG unter der CH-Nr. 566485 die Wortmarke MUND + ART für Waren und Dienstleistungen der Klasse 43 „Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen“.

2.2.1 Problem

Jüngere Marke ist ähnlich zu älterer Marke und beansprucht Schutz für gleiche Dienstleistungen.

2.2.2 Lösung

Vom Markenschutz ausgeschlossen sind Zeichen, welche einer älteren Marke ähnlich und für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen bestimmt sind, sodass sich daraus eine Verwechslungsgefahr ergibt (Art. 3 Abs. 1 lit. c MschG). Aufgrund der klaren schriftbildlichen und klanglichen Ähnlichkeit zwischen den beiden Zeichen kann der unterschiedliche Sinngehalt vorliegend diese Ähnlichkeit nicht kompensieren. In einer Gesamtwürdigung sind die beiden Zeichen somit als ähnlich zu beurteilen. Es gilt weiters zu prüfen, ob die festgestellten Übereinstimmungen im schriftlichen und klanglichen Bereich ausreichend sind, um eine Verwechslungsgefahr zu begründen. Die im Konflikt stehenden Dienstleistungen sind identisch. Aufgrund der von der Praxis anerkannten Wechselwirkung müssen die Konfliktzeichen einen entsprechend grösseren Abstand aufweisen, damit eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen werden kann. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Unterschiede im Sinngehalt vermögen die festgestellte schriftbildliche und klangliche in Ähnlichkeit nicht zu kompensieren. Da die Konfliktzeichen aufgrund der identischen Buchstaben, die in beiden Zeichen in der gleichen Reihenfolge stehen, sowohl schriftbildlich als auch klanglich klar ähnlich sind, besteht die Gefahr des Verhörens oder Verlesens. Ein unterschiedlicher Sinngehalt vermag denn auch gemäss Praxis eine Verwechslungsgefahr nur dann auszuschliessen, wenn die Gefahr des Verlesens oder Verhörens ausgeschlossen werden kann. Das ist vorliegend auszuschliessen. Es ist somit eine Verwechslungsgefahr zu bejahen. Die neue Marke wurde deshalb vollumfänglich widerrufen und im Markenregister gelöscht.

2.2.3 Grundlagen

IGE; Entscheid im Widerspruchsverfahren Nr. 9581 vom 18. August 2008